



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

11. Jahrgang

Schwerin, den 14. Dezember

Nr. 12/2001

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Dritte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen Ändert VO vom 1. Dezember 1998 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-35	636
Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen.....	637
Koordinatoren an Sonderpädagogischen Förderzentren – Besetzungsverfahren.....	647

Wissenschaft und Forschung

Verordnung über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-7-9.....	650
Erste Änderung der Richtlinie über die Vergütung von Gastvorträgen und Gastvorlesungen.....	653
Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Vergütungen für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen.....	653
Erste Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für gegenseitige Auslandsaufenthalte, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen.....	654
Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Sozialverwaltung/Management sozialer Dienstleistungen.....	655

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung.....	671
Stellenausschreibung.....	672

Fortsetzung auf S. 634

	Seite
Stellenausschreibung.....	672
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen.....	673
Stellenausschreibung für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an beruflichen Schulen.....	674
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen.....	675
Förderung von Schulpartnerschaften mit Schulen in MOE-Staaten, Israel und den USA.....	675
Deutsch-französischer Grundschullehreraustausch.....	676
Anbahnung von Schulpartnerschaften.....	676
Deutsch-tschechische Schulkooperation.....	677
Hospitation deutscher Lehrer(innen) an Schulen in England und Wales 2002.....	677
„21 – Das Leben gestalten lernen“ – die neue Zeitschrift für Zukunftsbildung.....	678
2. Schülerzeitungs-Wettbewerb „Es ist normal, verschieden zu sein“.....	678
23. Bundesweiter Wettbewerb 2002 „Schülerinnen und Schüler machen Theater“.....	679
Umweltpreis des Landtages 2001/2002 „Nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume – Schutz von Natur- und Umweltressourcen in Mecklenburg-Vorpommern.....	679
Wettbewerb Junger Verbraucher 2001/2002 „Euro-Reporter“.....	679
Wettbewerb „Entwicklungsräume gestalten – Wie trägt globales Lernen zur Schulerneuerung bei?“.....	680
HERWIG-BLANKERTZ-FÖRDERPREIS FÜR JUGENDBILDUNG.....	680
„Join Multimedia 2002“ – der größte Multimedia Wettbewerb an deutschen Schulen startet erstmals europaweit in die sechste Runde.....	681
Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels.....	681
Pressemitteilungen:	
– Das Insitut für Bildung und Forschung aus Güstrow gewinnt bundesweiten Sponsoren-Wettbewerb der Initiative D21.....	682
– Bildungsministerium unterstützt Initiative der Deutsch-Israelischen Gesellschaft.....	682
– Land und Bund sichern mit dem 31. Rahmenplan die finanziellen Eckwerte für die Fortführung des Hochschulbaus in Mecklenburg-Vorpommern.....	682
– Neues Klinikum macht Uni Greifswald konkurrenzfähig und fördert Vorpommern.....	683
– Treffen der Europaschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.....	683
– Posaunen für Musikschulen – Musikschulen des Landes erhalten 275 TDM zum Kauf von Musikinstrumenten.....	684

Fortsetzung auf S. 635

	Seite
– Publikation der Landtagsfraktion der CDU zum Entwurf der Landesregierung für ein neues Landeshochschulgesetz ist in mehreren Punkten sachlich falsch. Dieses Papier bietet keine Gewähr für eine ernsthafte und sachgerechte Beratung im Parlament.....	684
– Eröffnung der landesweiten Aktion „Landwirtschaft als Klassenzimmer“	685
– Drei-Länder-Projekt zur Niederdeutschpflege.....	685
– Preisträger für den Kulturpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2001 stehen fest.....	686
– Herr Rehberg verbreitet in der Öffentlichkeit gezielt Unwahrheiten über den Regierungsentwurf zum Landeshochschulgesetz (LHG).....	686
– Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold unterschrieb Förderbescheid für Neubrandenburger Konzertkirche für weiteren Bauabschnitt in Höhe von 278 TDM – Rahmenbedingungen für die Neubrandenburger Philharmonie weiter verbessert.....	687
– Bildungsminister untersagt die Verwendung von „Speckstein“ im Unterricht.....	687
– Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold vertrat die Kultusministerkonferenz bei internationaler Sprachtagung in Helsinki.....	688

I. Amtlicher Teil

Dritte Verordnung zur Änderung der Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen¹

Vom 10. Dezember 2001

Aufgrund des § 115 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)², zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1999 (GVOBl. M-V S. 644)³, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Schullastenausgleichsverordnung Landesschulen vom 1. Dezember 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 943), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. November 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für den Schulkostenbeitrag sind die Ausgaben für die Unterhaltung der Schulgebäude und Anlagen sowie die nach dem 1. Januar 1998 erfolgten Instandsetzungen oder Erweiterungen (nachträgliche Herstellungskosten), soweit diese im Einzelfall mindestens 5 113 Euro betragen, maßgebend. Die für den Schullastenausgleich anzusetzenden Ausgaben betragen zwei Prozent der Bemessungsgrundlage.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Absatz 4 Satz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

ab) Die Angabe „10.000 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.

c) In Absatz 7 wird die Angabe „10.000 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „5 113 Euro“ ersetzt.

2. In § 6 Satz 2 wird die Angabe „2001“ durch die Angabe „2002“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 10. Dezember 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 636

¹ Ändert VO vom 1. Dezember 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223-3-35

² Mittl.bl. KM M-V S. 158

³ Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 47

Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 28. November 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern und nach Maßgabe des operationellen Programms - Ziel 1 M-V 2000 - 2006 (einschließlich der EU-Vorschriften für Strukturfondsinterventionen) in den Jahren 2001 bis 2005 einmalig Zuwendungen für die IT-Ausstattung allgemein bildender Schulen. Durch die Förderung soll ein Beitrag zur Modernisierung der Sachausstattung für die informatische Bildung und die Nutzung von Computern im Fachunterricht geleistet werden.
Ein weiteres Ziel ist die Förderung besonderer Leistungen von Schulen in der Nutzung neuer Medien.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind:

- 2.1.1 Die Grundausrüstung mit unterrichtsrelevanter Hard- und Software für die informatische Bildung gemäß Nummer 2 der Anlage 3;
- 2.1.2 PC in der Klasse (Medienecken gemäß Anlage 3 in Unterrichtsräumen) zur Nutzung im Fachunterricht;
- 2.2 Zusätzlich zur Förderung nach Nummer 2.1 sind folgende Vorhaben und Projekte förderfähig:
- 2.2.1 Aktive Hardwarekomponenten zur Vernetzung vorhandener PC-Technik (gemäß Anlage 3) an der Schule.
- 2.2.2 Aufbau eines Medienprojektraumes (Unterrichtsraum mit vier vernetzten PC, Internetzugang, ein Drucker, eine Digitalkamera, ein Scanner). Dieser Raum soll bessere Bedingungen für die Nutzung der neuen Medien im Fachunterricht auch außerhalb der informatischen Bildung schaffen.

- 2.2.3 Einsatz von CAS (Computer Algebra Systemen) in der gymnasialen Oberstufe und in der Abiturprüfung.

- 2.3 Darüber hinaus ist förderfähig die leistungsorientierte Hard- und Softwareausstattung zur Komplettierung von Computerfachräumen, des Medienprojektraumes und von Medienecken in Unterrichtsräumen auf der Basis der Erfüllung der Wettbewerbskriterien nach den Anlagen 4 und 5, insbesondere für

- 2.3.1 die Profilierung von Schulen als Konsultationsstützpunkte vor allem zur Anwendung neuer Medien im Unterricht oder zur Netzwerkadministration,
- 2.3.2 die Erstellung eigener Beiträge oder Projekte der Schulen vor allem zur Darstellung im Landesbildungsserver,
- 2.3.3 die schulische Angebotspalette für die Entwicklung von IT-Medieninteresse und Medienkompetenz bei den Schülern aller Klassenstufen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger allgemein bildender Schulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Der bisherige Ausstattungsgrad der Schule entspricht nach Art und Anzahl nicht den Anforderungen nach Anlage 3 dieser Richtlinie. Der Schulträger bestätigt diese Tatsache auf dem Antragsformular.
- 4.2 Vorhandener bzw. beantragter ISDN- oder DSL-Anschluss.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger muss sich bereit erklären, die Folgeausgaben und Ausgaben für den Anschluss, die über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen, zu tragen. Er verpflichtet sich, die Ausgaben für die Wartung und Betreuung der Geräte und die Administration der PC-Netzwerke bereitzustellen, und die nach Nummer 2.2.1 geförderten aktiven Hardwarekomponenten spätestens drei Monate nach deren Lieferung in Betrieb zu nehmen (siehe Anlage 3).
- 4.4 Der Antragsteller sichert die Bestandsfähigkeit der Schule mindestens in den auf die Förderung folgenden zwei Schuljahren zu. Für eine Förderung nach Nummer 2.2.1 ist die Bestandsfähigkeit der Schule für die nächste Phase der Schulentwicklungsplanung (bis zum Jahre 2006) zuzusichern.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Sachzuwendung gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage für eine Förderung nach Nummer 2.1 ist die Anzahl der Züge in jährlich definierten Jahrgangsstufen. Zunächst bilden die Anzahl der Züge in den Jahr-

gangsstufen 3, 4 und 5 die Bemessungsgrundlage. Pro Zug dieser Jahrgangsstufen können IT-Ausstattungen für die Schule gemäß Anlage 3 dieser Richtlinie im Werte von maximal 1 300 EUR (2 542,58DM) beantragt werden. Für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 beträgt der Wert der geförderten Ausstattung pro Schule höchstens 5 000 EUR (9 779,15 DM) für die Vernetzung der Schule oder 3 800 EUR (7 432,15 DM) für einen Medienprojekttraum. Nach Nummer 2.2.3 wird die Anschaffung eines CAS pro Schüler in Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe, in denen die Geräte benötigt werden, gefördert.

- 5.3 Schulen, die in einem Wettbewerb nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie besondere Projekte mit einer Laufzeit von mindestens einem Schuljahr realisieren, können eine in der Wettbewerbsausschreibung (Anlage 4) näher bestimmte Sachzuwendung erhalten. Folgeprojekte, die auf bereits geförderten Projektideen des Vorjahres beruhen, können nur dann eine weitere Förderung erhalten, wenn die Ergebnisse auf dem Landesbildungsserver dokumentiert und die Notwendigkeit der Weiterführung in einem Projektantrag durch weiterführende Ziele hinreichend begründet wurde.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die zugewendete IT-Medienausstattung geht in das Eigentum des Schulträgers über.
- 6.2 Die nach dieser Richtlinie zugewendeten Geräte werden mit folgender Aufschrift versehen: „Gefördert durch die Europäische Union und das Land Mecklenburg-Vorpommern“.
- 6.3 Durch die europäischen Strukturfondsmittel kofinanzierte Vorhaben unterliegen den entsprechenden Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der EU-Kommission.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Sachzuwendung wird auf formgebundenen Antrag des Schulträgers (Anlage 1) bewilligt. Anträge nach den Nummern 2.1 und 2.2 sollen bis zum 30. April des jeweiligen Jahres (für das Jahr 2001 acht Wochen nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie) bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. Im Antrag werden die aus dem auf der Grundlage der Anlage 3 vom DVZ gebildeten Warenkorb unter Beachtung der Nummer 5.2 ausgewählten Komponenten benannt. Nicht im Jahr der Antragstellung beschiedene Anträge gelten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der Geltungsdauer der Richtlinie für die Folgejahre fort.

- 7.1.1 Die Anträge nach Nummer 2.1 und 2.2 sind vom Schulträger unter Verwendung der Anlage 1 zu richten an das

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank
Girozentrale
Werkstraße 213
19061 Schwerin.

- 7.1.2 Die Anträge nach Nummer 2.3 sind vom Schulträger unter Verwendung der Anlage 6 zu richten an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern,
Medienpädagogisches Zentrum (MPZ),
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Sachzuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern.

7.3 Lieferungsverfahren

Die Hingabe und Leistung von Sachzuwendungen erfolgt nach dem Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und der Beschaffung der zuzuwendenden Ausstattung durch das Land. Die IT-Ausstattung wird namens und im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ) als Geschäftsbesorger des Landes beschafft und an die Schulträger auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides ausgeliefert. Unmittelbar bei der Auslieferung ist die Betriebsbereitschaft der ausgelieferten Technik (Anlage 3) zu überprüfen und auf einer gesonderten Erklärung dem Lieferanten zu bestätigen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Schulträger haben den Verwendungsnachweis unter Verwendung der Anlage 2 spätestens bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Dem Vordruck sind beizufügen: Der Inventarisierungsnachweis, ein Sachbericht und die Bestätigung der zweckentsprechenden Verwendung nach Anlage 2.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung und Hingabe/Leistung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, sowie das Verwaltungsverfahren-, und Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V). Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung, die Geldleistungen zum Inhalt haben, sind sinngemäß auf Sachleistungen anzuwenden.

7.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Alle im Rahmen des Zuwendungsverfahrens entstehenden Unterlagen und Zahlungsbelege sind bis zum 31. Dezember 2012 aufzubewahren.

8. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

– die EFRE-Prüfgruppe des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

9. Prüfungen des Einsatzes der EFRE-Mittel

Die Maßnahmen, die im Rahmen der Richtlinie bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- das Bildungsministerium Mecklenburg-Vorpommern,

10. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass „Richtlinie zur Bewirtschaftung der Landeszuschüsse für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden öffentlichen Schulen“ vom 26. Mai 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 311) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 637

Anlage 1

Antrag auf Gewährung einer Sachzuwendung für IT-Medien für den Unterricht

Schulträger	Ort, Datum
	Auskunft erteilt Tel.Nr.
An (Bewilligungsbehörde)	Bankverbindung BLZ Kto-Nr.

Betr.: _____ (Zuwendungszweck)

Bezug: Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

1. Fördermaßnahme(n)	Förderung nach Nr.:	Anzahl der Züge in Jgst.: ¹	Vorhand. Ausstattung entspricht Mindeststandards nach Anlage 3: ²		ISDN/DSL-Anschluss	
			Ja	Nein	Vorh.	beantragt
Schule(n):						
ggf. Zusatzblatt beifügen						

¹ Bei Nummer 2.2.3 Anzahl der Schüler im jeweiligen Leistungskurs Mathematik

² detaillierte Ausstattungsbeschreibung (bitte auf gesonderter Anlage beifügen)

2. Es wird die Gewährung einer Sachzuwendung in folgendem Umfang beantragt (Gegenstände aus dem Warenkorb benennen):		
	Gegenstand	Wert
Nach Nr. 2.1.1: Nach Nr. 2.1.2 Nach Nr. 2.2.1 Nach Nr. 2.2.2 Nach Nr. 2.2.3 Nach Nr. 2.3.1 Nach Nr. 2.3.2 Nach Nr. 2.3.3		

3. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Folgekosten)

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Finanzierung der Folgeausgaben und Ausgaben für den Anschluss, die über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen. Er verpflichtet sich, die Ausgaben für die Wartung und Betreuung der Geräte und die Administration der PC-Netzwerke bereitzustellen

4. Erklärung des Antragstellers

4.1 Die Schule wird innerhalb der nächsten zwei Schuljahre / bis zum Jahre 2006 nicht geschlossen (s. Nr. 4.4 der Richtlinie) (Nichtzutreffendes bitte streichen)

4.2 Für den Fall der Schließung der Schule innerhalb der vierjährigen Zweckbindungsfrist für die Zuwendung verpflichtet sich der Antragsteller, die Geräte kostenlos an den beziehungsweise die dann örtlich zuständigen Schulträger unter Wahrung des Zweckes weiterzugeben. Im Zweifelsfall entscheidet das zuständige Schulamt über die Aufteilung der Computer auf die dann zuständigen Schulträger.

4.3 Der Antragsteller verpflichtet sich, die nach Nummer 2.2.1 geförderten aktiven Hardwarekomponenten spätestens drei Monate nach deren Lieferung in Betrieb zu nehmen.

4.4 Die nach Nummer 2.1.2 geförderte IT-Ausstattung wird in Unterrichtsräumen (nicht in Computerräumen) installiert.

4.5 Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

4.6 Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Angaben zu Nummer... subventionserheblich sind im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- (gegebenenfalls Zusatzblatt s. Nummer 1 dieser Anlage)

Anlage 2

(Zuwendungsempfänger, Ort)

**Landesförderinstitut M-V
Geschäftsbereich der NORD/LB
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin**

Projekt-Nr.: LFI-Nr.:
--

In einer
Ausfertigung und
original unterschrieben
vorlegen

Einfacher Verwendungsnachweis

Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen im Haushaltsjahr 200x

Datum des Zuwendungsbescheides:

Zuwendungsempfänger:

Art der Zuwendung: Zuwendungen im Wert von **insgesamt:** DM/EURO

Zweck: IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

Lieferung der Zuwendung am:

Herstellung der Betriebsbereitschaft am:

Die Angaben zur Lieferung und zur Herstellung der Betriebsbereitschaft sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

1. Sachbericht (Bitte gesondert beilegen)

Eingehende Darstellung des Einsatzes und der Nutzung der geförderten Zuwendung.
Die im Sachbericht getätigten Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

2. Aufstellung der erhaltenen Zuwendung mit deren finanziellem Gegenwert

Die folgenden Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

<u>Bezeichnung der Zuwendung</u>	<u>Finanzieller Gegenwert der Zuwendung</u>
----------------------------------	---

3. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Ich/Wir erkläre(n), dass alle im Rahmen des o. g. Vorhabens angeschafften und geförderten Ausstattungsgegenstände zweckentsprechend genutzt werden und in das Inventarverzeichnis aufgenommen worden sind. Diese Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

....., den

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

Meldebogen Ergebnisse der Förderung – Erfolgskontrolle

Die folgenden Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB (Subventionsbetrug).

Gesamtzahl der Schulen³ _____

Gesamtzahl der Schüler _____

Computerarbeitsplätze
bisheriger Bestand _____

Versorgungsgrad: _____
Computerarbeitsplätze pro Schüler (bisher)

Neu eingerichtete,
modernisierte bzw.
komplettierte oder ersetzte _____

Computerarbeitsplätze _____ pro
Schüler (neu)

Neuer Bestand _____

Nutzungsgrad der
Computerarbeitsplätze durch
Schüler _____ im Jahresdurchschnitt

....., den

(Rechtsverbindliche Unterschrift
des Zuwendungsempfängers)

³ Aufstellung nach Schularten
Grundschulen:
Haupt- und Realschulen:

Anlage: 3

1. Anforderungen an die Ausstattung

Art der Ausstattung:

Der Einsatz des Computers an Schulen findet sowohl in der informatischen Bildung als auch im Unterricht anderer Fächer und in Projekten statt. Für alle Unterrichtsformen sollten verschiedene Einsatzvarianten des Computers möglich sein:

- *PC in der Klasse (Medienecke):*
Ein bis zwei Multimediacomputer (inclusive der Unterrichtsoftware und Internetanschluss) ergänzt durch Drucker
- *Der Medienraum:*
Vier Multimediacomputer ergänzt durch Software, Farbdrucker, Scanner, digitaler Kamera, Internetanschluss
- *Der Computerfachraum:*
12 - 15 Schülerarbeits- und ein Lehrerarbeitsplatz mit entsprechender Peripherie und Internetanschluss

Die an der Schule vorhandenen Computer sollten folgenden Mindeststandard erfüllen:

- Prozessor 133 MHZ
- 32 MB RAM
- CD-ROM
- Soundkarte, Boxen

Umfang der Ausstattung:

Bis zum Jahre 2005 wird an allen bestandsfähigen Schulen folgender Ausstattungsgrad angestrebt:

Schulart	PC pro Klasse (Durchschnitt)	Medienraum	Computerfachräume
Grundschule	1	1	
Verbundschulen	1	1	1
Gymnasium	1	1	2
Förderschulen	1	1	1

Eine bestandsfähige Schule kann nur soweit eine Förderung erhalten, wie der Ausstattungsgrad der Schule nicht dem Umfang der Ausstattung entsprechend obiger Tabelle entspricht. In die Berechnung sind alle an der Schule für Unterrichtszwecke genutzten PC einzubeziehen, die dem oben beschriebenen Mindeststandard entsprechen.

Bemessungsgrundlage:

Bemessungsgrundlage für eine Förderung nach Nummer 2.1 ist die Anzahl der Züge in bestimmten (jährlich definierten) Jahrgangsstufen. Zunächst bilden die Anzahl der Züge in den Jahrgangsstufen 3, 4 und 5 die Bemessungsgrundlage. Pro Zug dieser Jahrgangsstufen können IT-Ausstattungen für die Schule im Werte von maximal 1 300 EUR (2 542,58 DM) beantragt werden.

2. Beschaffung

Beschaffung nach 2.1

Die Beschaffung der PC-Technik nach Nummer 2.1 erfolgt nach Auswahl aus dem jeweils aktuellen Warenkorb des DVZ. Der aktuelle Warenkorb ist u. a. auf dem Landesbildungsserver (www.bildung-mv.de) abrufbar. Er kann außerdem beim Medienpädagogischen Zentrum des L.I.S.A. (18273 Güstrow, Goldberger Str.12) angefordert werden.

Dieser bietet:

- verschiedene Varianten von Standard PC,
- weiterhin besteht bei einer Förderung nach Nummer 2.1 die Möglichkeit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, Drucker zu bestellen,
- die Möglichkeit, Lernsoftware zu beschaffen.

Beschaffung nach 2.2 und 2.3

Die Beschaffung der Hard- und Software nach den Nummern 2.2 und 2.3 erfolgt nach Auswahl aus dem jeweils aktuellen Warenkorb des DVZ. Dieser bietet hierfür ebenfalls:

- verschiedene Varianten von Standard PC,
- weiterhin besteht die Möglichkeit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, Drucker zu bestellen,
- die Möglichkeit, Lernsoftware zu beschaffen.

Beschaffung nach 2.2.1

Darüber hinaus können entsprechend Nummer 2.2.1 aktive Komponenten zur Vernetzung wie Router, Server und Funknetzlösungen im Wert von maximal 5 000 EUR (9 779,15 DM) (entsprechend dem Warenkorb des DVZ) beantragt werden. Die Technik ist spätestens drei Monate nach Auslieferung in Betrieb zu nehmen und in das Netzwerk der Schule einzubinden. Dies geschieht in der Regel durch eine vom Schulträger beauftragte Fachfirma.

Beschaffung nach 2.2.2

Diese Sachzuwendungen dienen zum anteiligen Aufbau eines Medienprojektraumes. Die Ausstattung im Wert von maximal 3 800 Euro besteht zunächst aus drei PC sowie Druckern oder Scannern. Der weitere Aufbau des Medienprojektraumes kann später entsprechend Punkt 2.3 dieser Richtlinie ergänzt werden.

Beschaffung nach 2.3

Eine Bewilligung von Sachzuwendungen erfolgt nur auf Basis qualitativ hochwertiger Medienprojekte und dient der Ergänzung der IT-Ausstattung. Aus dem Warenkorb des DVZ können auch folgende Hard- und Software-Komponenten beantragt werden:

- Beamer
- Scanner
- Digitalkameras
- Notebooks
- Digitale Videokamera
- Schnittplätze
- Software entsprechend Katalog
- Server

In begründeten Ausnahmefällen können auch andere, nicht im DVZ-Warenkorb angebotene Hard- und Softwarekomponenten, über das DVZ beschafft werden. Über die Notwendigkeit entscheidet das MPZ in Abstimmung mit dem DVZ nach Vorliegen eines entsprechenden Antrages.

3. Auslieferung der Hard- und Software

Die Hardware wird der Schule betriebsbereit durch den Lieferanten übergeben. Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- Transport der Technik bis zum Arbeitsplatz und Auspacken aller Komponenten
- Aufstellung und Anschließen aller Komponenten
- Inbetriebnahme und Funktionstest der Hard- und Software

Die Einbindung aktiver Hardwarekomponenten in das Netzwerk der Schule obliegt dem Schulträger.

Anlage 4

Ausschreibung für Modellprojekte im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Förderung der IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen

Im Rahmen der Ausreichung von Sachzuwendungen für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen wird ein Wettbewerb zur Förderung von Modellprojekten für Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Antragsberechtigt sind alle allgemein bildenden Schulen.

Gefördert werden:

1. Medienprojekte insbesondere zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Toleranz und Gewaltfreiheit,
- Sprachkompetenz,
- Europa,
- Schul- Kooperationen/Partnerschaften,
- Kennen lernen des Nachbarn - ein Medienprojekt zwischen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und Polen,
- Erziehung zur Nachhaltigkeit,
- Fächerübergreifender bzw. fächerverbindender Unterricht.

2. Darüber hinaus werden Leitprojekte mit dem Ziel, Kooperationen zwischen den Schulen anzuregen, gefördert. Zur Teilnahme an einem Leitprojekt können sich Schulen alternativ zur Förderung der unter Nummer 1 genannten Medienprojekte bewerben. Gefördert werden in diesem Zusammenhang Projekte zu folgenden Themen:

- Bedeutende Persönlichkeiten Mecklenburg-Vorpommerns
- Klassenfahrten in Mecklenburg-Vorpommern - Mein Heimatort als Klassenfahrtziel
- Mecklenburg-Vorpommern als Kulturland
- Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern

Teilnehmen können Schülergruppen aller Jahrgangsstufen (auch verschiedene Jahrgangsstufen in einer Gruppe). Die Förderung ist an die jeweilige Schule gebunden. Mehrfachförderungen einer Schule mit unterschiedlichen Projekten sind in Ausnahmefällen möglich.

3. Zusätzlich zu den o. g. Medienprojekten werden auch Dokumentationen (für den Landesbildungsserver) von Unterrichtsbeispielen zum Computereinsatz im Fachunterricht gefördert.

Die Anträge mit Projektbeschreibungen nach Anlage 4 sind bis zum 30. April (für das Jahr 2001 acht Wochen nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie) vom Schulträger an das

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern
Medienpädagogisches Zentrum
Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

zu richten.

Alle eingesandten Anträge werden von einer Fachjury nach folgenden Kriterien begutachtet:

- Qualität des pädagogischen Konzeptes
- Klarheit der Zielvorstellungen
- Engagement der Antragsteller
- Angemessenheit der beantragten Mittel (ggf. Hinweis auf Kofinanzierung)
- eine realistische Zeitplanung
- Kooperation mit Dritten (Schule, Unternehmen, Eltern ...)

Die Projekte werden in der Regel in drei Kategorien gefördert:

Sachzuwendung im Werte von 5 000 EUR
(9 779,15 DM)

Sachzuwendung im Werte von 4 000 EUR
(7 823,32 DM)

Sachzuwendung im Werte von 2 500 EUR
(4 889,58 DM).

Maßgeblich für eine Förderung ist außer der Projektbeschreibung ein Ergebnisbericht oder Zwischenbericht zur Anwendung neuer IT-Medien in der Schule. Bei Projekten, die im besonderen Interesse des Landes sind, können auch Sachzuwendungen in einem höheren Wert gewährt werden. Das gilt insbesondere für Schulversuche, Modellprojekte, landesweite Pilotprojekte und Vorhaben zur Intensivierung der modularen Fortbildung.

Für die Realisierung der Projekte steht mindestens ein Schuljahr zur Verfügung (das begonnene Schuljahr zählt mit).

Bis zum 15. Februar 2003 sowie jeweils bis zum 30. Juni für die darauf folgenden Jahre sind die Projektberichte oder der Zwischenbericht auf Datenträgern an das MPZ einzureichen, um sie auf dem Landesbildungsserver präsentieren zu können (möglichst in dem für die Gestaltung von Internet-Seiten gebräuchlichen HTML-Format).

Für Bild-, Text-, Ton- oder Videomaterialien, die nicht selbst erstellt wurden, sind etwaige Urheberrechte zu beachten. Eigene Materialien sind durch die Autoren für die nichtkommerzielle Nutzung freizugeben. Bei Abbildungen von Personen ist deren Einverständnis im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild einzuholen.

Anlage 5

Ausschreibung für einen Wettbewerb der besten Projektergebnisse im Zusammenhang mit der IT-Ausstattungsrichtlinie

Im Rahmen der Ausreichung von Sachzuwendungen für die IT-Medienausstattung der allgemein bildenden Schulen wird auch ab dem Jahr 2002 ein Wettbewerb zur Förderung der besten Projektergebnisse an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt sind alle allgemein bildenden Schulen, die im Rahmen der Projektausschreibungen des Vorjahres eine Projektförderung erhalten haben.

Prämiert werden Multimediapräsentationen auf CD-ROM bzw. Internetpräsentationen o. g. Medienprojekte.

Die Projektergebnisse und Projektberichte sind beim

Landesinstitut für Schule und Ausbildung
Mecklenburg-Vorpommern
Medienpädagogisches Zentrum
Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

einzureichen.

Alle eingesandten Beiträge werden von einer Jury unter Berücksichtigung der jeweiligen Klassenstufe nach folgenden Kriterien begutachtet:

- Schulbezogener Inhalt
- Übertragbarkeit auf andere Schulen
- Mediengerechte Bearbeitung der Inhalte
- Anteil der Schülerarbeit bei der Umsetzung des Projektes
- Technische Qualität der Präsentationen

Die Preise sind zweckgebunden zur Beschaffung von IT-Technik für die jeweilige Schule. Es werden Preise im Gesamtwert von 40.000 DM ausgelobt. Je Klassenstufe (Klasse 1 bis 4 / Klasse 5 bis 7 / Klasse 8 bis 10 / Klasse 11 bis 13) wird ein erster bis dritter Preis als Sachzuwendung bis zu folgendem Wert vergeben.

1. Preis	der Schule	2 500 EUR
2. Preis	der Schule	1 500 EUR
3. Preis	der Schule	1 000 EUR

Für Bild-, Text-, Ton- oder Videomaterialien, die nicht selbst erstellt wurden, sind die Urheberrechte zu beachten. Eigene Materialien sind durch die Autoren für die nichtkommerzielle Nutzung freizugeben. Bei Abbildungen von Personen ist deren Einverständnis im Rahmen des Rechtes am eigenen Bild einzuholen.

Die Projektergebnisse sind jeweils bis zum 30. September des auf die Projektförderung folgenden Jahres einzureichen.

Anlage 6**Antrag
zur Teilnahme am Wettbewerb zur Anwendung neuer IT-Medien an
den Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**Antragsteller:Datum:SchulträgerProjektProjektleiter (Anschrift, E-Mail)Thema:Ziel:Laufzeit:Kurzbeschreibung (darunter bereits vorliegende Ergebnisse/Teilergebnisse)ZeitplanTeilnehmerkreis:Finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Folgekosten)

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Finanzierung der Folgeausgaben und Ausgaben für den Anschluss, die über die Herstellung der Betriebsbereitschaft hinausgehen. Er verpflichtet sich, die Ausgaben für die Wartung und Betreuung der Geräte und die Administration der PC-Netzwerke bereitzustellen.

Erklärung des Antragstellers

Die Schule wird innerhalb der nächsten zwei Jahre / bis zum Jahre 2006 nicht geschlossen(s. Nummer 4.4 der Richtlinie) (Nichtzutreffendes bitte streichen)

Für den Fall der Schließung der Schule innerhalb der vierjährigen Zweckbindungsfrist für die Zuwendung verpflichtet sich der Antragsteller, die Geräte kostenlos an den beziehungsweise die dann örtlich zuständigen Schulträger unter Wahrung des Zweckes weiterzugeben. Im Zweifelsfalle entscheidet das zuständige Schulamt.

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben.

Unterschriften des Schulleiters und des Schulträgers

Koordinatoren an Sonderpädagogischen Förderzentren – Besetzungsverfahren

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. September 2001

1. Grundsätzliches

Im Erlass des Bildungsministeriums vom 16. März 1999 „Koordinatoren an Sonderpädagogischen Förderzentren“ wurde das Verfahren zur erstmaligen Ausschreibung und Besetzung der Stellen für Koordinatoren an Sonderpädagogischen Förderzentren für das Schuljahr 1999/2000 geregelt.

Die Bildung neuer Sonderpädagogischer Förderzentren und die in Einzelfällen notwendige Nachbesetzung von frei werdenden Stellen macht nun eine generelle Verfahrensregelung erforderlich.

2. Aufgaben der Koordinatoren

Im Einzelnen soll die Funktion der Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben umfassen:

- Koordination aller Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung im schulischen Bereich bzw. den bei Landesschulen eingerichteten Bereichen der Diagnostik und Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie Koordination des sonderpädagogischen Unterrichts und der (sonder-) pädagogischen Förderung,
- schulfachliche Beratung bei der Erstellung der individuellen Förderpläne im sonderpädagogischen Förderzentrum,
- Hilfeleistung bei der Umsetzung der Rahmenpläne der Schularten im Verbund,
- Organisation von schulübergreifenden Teambesprechungen, Fallberatungen und von Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordinierung der Stunden aller Lehrkräfte und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im gemeinsamen Unterricht,
- Ansprechpartner bei der interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Sozialamt, dem schulpsychologischen Dienst und anderen beteiligten Institutionen.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Übernahme dieser Aufgaben ist die Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung oder für das Lehramt für Sonderpädagogik - dazu gehören insbesondere nicht die Lehrkräfte, die lediglich über ein Zertifikat für eine sonderpädagogische Fachrichtung verfügen.

Die Aufgabe des Koordinators ist in der Regel nicht einem Schulleiter bzw. Stellvertreter zu übertragen.

4. Eingruppierung

Die Koordination von schulfachlichen Aufgaben an Förderschulen ist weder landes- noch bundesbesoldungsrechtlich hervorgehoben.

Die Laufbahn der nach dem Recht der ehemaligen DDR mit einem Direktstudium oder einem Doppeldiplomstudium qualifizierten Lehrkräfte sowie die Laufbahn der nach neuem Recht ausgebildeten Lehrkräfte sieht für die Beschäftigung im Schuldienst an Förderschulen die Besoldungsgruppe A 13 als Eingangs- und Endamt vor, so dass sich eine erhöhte Besoldung in diesen Fällen nur bei der Übernahme von Schulleitungsfunktionen entsprechend großer Förderschulen ergibt.

Ein anderes Bild ergibt sich nur für die Lehrkräfte, die über ein sonderpädagogisches Zusatzstudium an einer Hochschule nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen, die nach Besoldungsgruppe A 12 und nur im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Beförderungsplätzen nach Besoldungsgruppe A 13 der Landesbesoldungsordnung A eingestuft werden können.

5. Anrechnung

Für die Tätigkeit als Koordinator erhalten die Lehrkräfte Anrechnungsstunden nach dem „Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils gültigen Fassung. Hinsichtlich der für die Anrechnung zu Grunde zu legenden Klassenzahlen wird klarstellend darauf hingewiesen, dass hierbei alle DF-Klassen, V/E-Klassen, LRS-Klassen, Sp-Klassen und GU-Klassen der allgemeinen Schulen im Verbund zu berücksichtigen sind, nicht jedoch die regulären Klassen der zum Verbund gehörenden Förderschule.

6. Anzahl der Koordinatoren

Wie bisher sollen bei einer Anzahl der Klassen nach Nummer 5 bis einschließlich zehn die koordinierenden Aufgaben von einer Lehrkraft wahrgenommen werden.

Bei einer Klassenzahl ab elf Klassen soll die Koordinatorenfunktion auf zwei Lehrkräfte verteilt werden.

7. Verfahren

Die Übertragung aller denkbaren und insbesondere durch den „Erlass zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen“ erfassten besonderen Verwaltungs- und pädagogischen Aufgaben erfolgt durch die jeweilige Schulleitung, wobei das Recht der Lehrerkonferenz nach § 77 Abs. 3 Nr. 5 Schulgesetz zu beachten ist.

Eine Besonderheit ergibt sich für die sonderpädagogischen Förderzentren daher nur insofern, als die Bestellung einer koordinierenden Lehrkraft Auswirkungen auf mehrere Schulen hat und insoweit die für die Schulen des sonderpädagogischen Förderzentrums zuständige untere Schulaufsicht einbezogen werden soll.

Vor diesem Hintergrund ist folgendes Verfahren bei der Übertragung der Koordinationsaufgaben für sonderpädagogische Förderzentren mit dem Lehrerhauptpersonalrat abgestimmt worden:

Das Verfahren zur Auswahl der in Betracht kommenden Lehrkräfte des sonderpädagogischen Förderzentrums erfolgt durch schulinterne Ausschreibung an den Schulen des Förderzentrums, an denen Lehrkräfte mit den Voraussetzungen nach Nummer 3 tätig sind. Die Musterausschreibung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden durch die jeweilige Schulleiterin/den jeweiligen Schulleiter dienstlich beurteilt.

Das für das Förderzentrum zuständige Schulamt führt auf der Grundlage der dienstlichen Beurteilungen unter Beachtung des § 60 Abs. 4 Personalvertretungsgesetz M-V Eignungsgespräche durch. Dabei kann die zuständige Schulaufsicht aus den vorliegenden Bewerbungen unter Beteiligung der zuständigen Personalvertretung eine Vorauswahl der zu den Eignungsgesprächen einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber treffen.

Auf dieser Grundlage wird ein Besetzungsvorschlag erarbeitet. Soweit sich eine nach Vergütungsgruppe III BAT-O eingruppierte Lehrkraft mit einer Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien durchsetzen kann, ist beabsichtigt, dieser Lehrkraft die nächste im Schulamt im Bereich Förderschulen frei werdende Beförderungsstelle nach Vergütungsgruppe II a BAT-O der jeweiligen Förderschule des sonderpädagogischen Förderzentrums zuzuordnen und die entsprechende Höhergruppierung unter Beachtung der sonstigen laufbahnrechtlichen Vorschriften vorzunehmen. Dabei ist der Erlass über die „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen“ vom 23. März 1995 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Wird die Koordinationsfunktion aufgrund der Zahl der Klassen zwei Lehrkräften übertragen, die beide in Vergütungsgruppe III BAT-O eingruppiert sind, muss im Falle nur einer frei werdenden Beförderungsstelle entsprechend der Beurteilung eine Reihenfolge zur Höhergruppierung gebildet werden. Das Gleiche gilt, wenn an mehreren Förderzentren mehrere Stellen zu besetzen sind.

Im Hinblick auf diese mit der Bestellung eines Koordinators bzw. einer Koordinatorin vorweggenommenen Eingruppierungsentscheidung ist der beim jeweiligen Schulamt gebildete Bezirkspersonalrat bereits bei der Bestellung der Koordinatoren zu beteiligen. Soweit sich die spätere Höhergruppierungsmöglichkeit ergibt, erfolgt die erneute Beteiligung entweder nur zur Höhergruppierung der einen Lehrkraft oder auch ergänzend zur Bildung der Reihenfolge der gegebenenfalls in Betracht kommenden zwei - oder in den Fällen in den mehrere Förderzentren zu berücksichtigen sind - mehreren Lehrkräfte.

Für die übrigen, bereits nach Besoldungsgruppe A 13 bzw. Vergütungsgruppe II a eingruppierten Lehrkräfte, entfällt die Mitbestimmung des Bezirkspersonalrates.

In jedem Fall ist jedoch der Bezirkspersonalrat über die Ausschreibung und die beabsichtigte Übertragung der Koordinatorenfunktion und im Anschluss daran über das Ergebnis der Besetzung im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu unterrichten.

Gleichzeitig wird auf die in Abschnitt VI Nummer 2 des Erlasses des Bildungsministeriums vom 5. Mai 2000 „Regelung zum Verfahren bei der Besetzung von funktionsbezogenen und funktionslosen Beförderungsstellen (Beförderungsstellen) an öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Mittl.bl. BM M-V S. 277) vorgegebenen Regelungen bei der Besetzung von Beförderungsstellen an Förderschulen verwiesen.

8. Auswahlkriterien

Bei den Auswahlverfahren sollen neben der Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung oder für das Lehramt für Sonderpädagogik als Mindestanforderung an die Bewerber folgende Auswahlkriterien beachtet werden:

- hohes Maß an Flexibilität, Organisationsvermögen, Kooperationsbereitschaft,
- Fähigkeit zur Teamarbeit mit allen zum Verbund des sonderpädagogischen Förderzentrums gehörenden Pädagogen und Mitarbeitern,
- Kenntnisse über schulorganisatorische und schulrechtliche Belange.

9. Fristen für die Ausschreibung

Die Ausschreibung ist in den einzelnen Schulen für jeweils drei Wochen so rechtzeitig auszuhängen, dass bis zum vorgesehenen Besetzungstermin das Beurteilungs- und Auswahlverfahren einschließlich des gegebenenfalls notwendigen Mitbestimmungsverfahrens nach dem Personalvertretungsgesetz M-V rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

Als Termin für die Besetzung ist bei neu zu bildenden Förderzentren in der Regel vom Gründungstermin des Förderzentrums auszugehen.

In den bereits bestehenden Förderzentren, in denen noch keine Koordinatoren bestellt sind, ist das Ausschreibungs- und Auswahlverfahren bis spätestens Mitte Oktober 2001 zu beginnen.

Anlage

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 647

Anlage

Muster
Stellenausschreibung
für die Stelle des Koordinators/der Koordinatorin am
sonderpädagogischen Förderzentrum

Am sonderpädagogischen Förderzentrum¹

ist frühestens mit Wirkung vom² die Stelle des Koordinators/ der Koordinatorin zu besetzen.

Bewerben können sich die unbefristet an einer zum sonderpädagogischen Förderzentrum gehörenden Schule eingesetzten Lehrkräfte, soweit sie über die Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung oder für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen. Dazu gehören insbesondere nicht die Lehrkräfte, die lediglich über ein Zertifikat für eine sonderpädagogische Fachrichtung verfügen.

Die Funktion des Koordinators/der Koordinatorin am sonderpädagogischen Förderzentrum ist besoldungs-/vergütungsrechtlich nicht hervorgehoben.

Für Lehrkräfte, die über ein sonderpädagogisches Zusatzstudium an einer Hochschule nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen und bislang analog der Besoldungsgruppe A 12 in die Vergütungsgruppe III BAT -O eingruppiert sind, ist beabsichtigt, die nächste im Schulamt im Bereich Förderschulen frei werdende Beförderungsstelle nach Vergütungsgruppe II a BAT-O der jeweiligen Förderschule zuzuordnen und die entsprechende Höhergruppierung unter Beachtung der sonstigen laufbahnrechtlichen Vorschriften vorzunehmen.

Die Funktion des Koordinators/der Koordinatorin am sonderpädagogischen Förderzentrum umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination aller Maßnahmen zur Früherkennung und Frühförderung im schulischen Bereich bzw. den bei Landesschulen eingerichteten Bereichen, der Diagnostik und Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie die Koordination des sonderpädagogischen Unterrichts und der (sonder-) pädagogischen Förderung,
- schulfachliche Beratung bei der Erstellung der individuellen Förderpläne in sonderpädagogischen Förderzentren,
- Hilfeleistung bei der Umsetzung der Rahmenpläne der Schularten im Verbund,
- Organisation von schulübergreifenden Teambesprechungen, Fallberatungen und von Öffentlichkeitsarbeit,
- Koordinierung der Stunden aller Lehrkräfte und des Personals mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung im gemeinsamen Unterricht,
- Ansprechpartner bei der interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Sozialamt, dem schulpsychologischen Dienst und anderen beteiligten Institutionen.

Darüber hinaus wird neben der Lehrbefähigung für eine sonderpädagogische Fachrichtung bzw. für das Lehramt für Sonderpädagogik die Erfüllung folgender Voraussetzungen erwartet:

- ein hohes Maß an Flexibilität, Organisationsvermögen, Kooperationsbereitschaft,
- die Fähigkeit zur Teamarbeit mit allen zum Verbund des sonderpädagogischen Förderzentrums gehörenden Pädagogen und Mitarbeiter,
- Kenntnisse über schulorganisatorische und schulrechtliche Belange.

Bewerbungen erfolgen mit formlosen Bewerbungsschreiben beim Schulleiter/bei der Schulleiterin bis spätestens zum³. Das Staatliche Schulamt prüft danach anhand der Personalunterlagen die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen.

Nach dem⁴ beim Schulleiter/ bei der Schulleiterin eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei Vorlage der geforderten Voraussetzung erfolgt in jedem Fall die Beurteilung durch den Schulleiter/die Schulleiterin.

Schwerbehinderte Lehrkräfte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

¹ Bitte Name bzw. Bezeichnung des Förderzentrums eintragen.

² Bitte Zeitpunkt eintragen, zu dem die Stelle frühestens besetzt werden soll.

³ Bitte Termin des Bewerbungsschlusses eintragen.

Verordnung über die Lehrverpflichtung des hauptberuflichen Lehrpersonals an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO M-V)¹

Vom 25. Oktober 2001

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 7 - 9

Auf Grund des § 47 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)² verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt den Umfang der Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Erfolgt eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis, ist der Umfang der Lehrverpflichtung entsprechend festzusetzen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für das Personal der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht 60 Minuten Lehrzeit (Lehrstunde) je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

(2) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester angegeben sind, sind entsprechend umzurechnen. Hierzu ist die Summe der Lehrstunden einer Lehrveranstaltung durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen; je Tag werden höchstens acht Lehrstunden berücksichtigt.

(3) Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann der Fachbereichssprecher den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrperson so festlegen, dass bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird.

(4) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungs- und Studienordnungen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtangebot in einem Fach erfüllt wird, kann die Lehrperson ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, dass

- sie ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllt oder
- Lehrpersonen einer Lehreinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters ausgleichen; Professorinnen und Professoren können nur untereinander ausgleichen.

Lehrpersonen, die beabsichtigen, ihre Lehrverpflichtung in dieser Weise zu erfüllen, bedürfen der Zustimmung des Fachbereichssprechers.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 darf der Umfang der Lehrtätigkeit die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung, bei einer Lehrverpflichtung von 18 und mehr Lehrveranstaltungsstunden zwei Drittel nicht unterschreiten.

§ 3 Lehrveranstaltungen

(1) Für die Erfüllung der Lehrverpflichtung sind diejenigen Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen, die im jeweiligen Semester nach den Studien- und Prüfungsordnungen für ein ordnungsgemäßes Studium vorgesehen sind. Lehrveranstaltungen, die nach diesen Vorschriften nicht vorgesehen sind, können nur dann berücksichtigt werden, wenn alle nach Satz 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden. Die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Lehrveranstaltungen sind dem Fachbereichssprecher anzuzeigen.

(2) Vorlesungen, Übungen, die nicht überwiegend praktischer Art sind, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht sowie hinsichtlich der Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertige Lehrveranstaltungen, an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika, werden in vollem Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen, die außerhochschulische Praktika oder Fernstudien begleiten.

(3) Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Dies gilt auch, wenn nach der Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung nicht erforderlich ist oder die Lehrperson im Wesentlichen nur Aufsicht führt.

(4) Andere Lehrveranstaltungsarten (zum Beispiel: Praktika an Universitäten, Kurse, Unterricht am Krankenbett) werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(5) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(6) Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet.

¹ GVOBl. M-V S. 431

² Mittl.bl. KM M-V S. 122

(7) Nachgewiesene überdurchschnittliche Belastungen durch Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet werden. Als notwendiger Aufwand gilt der für das jeweilige Fach bei Kapazitätsberechnungen im Curricularnormwert enthaltene Betreuungsaufwand.

§ 4

Umfang der Lehrverpflichtung an Universitäten

(1) An den Universitäten beträgt die Lehrverpflichtung für	
Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten	8 LVS
Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure	6 LVS
Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten	4 LVS
Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden, mindestens	20 LVS 12 LVS
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unbefristeten Dienstverhältnissen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, höchstens	8 LVS
Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in befristeten Dienstverhältnissen, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, höchstens	4 LVS
(2) Bei einer Lehrtätigkeit in künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Fächern bemisst sich die Lehrverpflichtung nach den entsprechenden Bestimmungen der Hochschule für Musik und Theater Rostock.	

§ 5

Umfang der Lehrverpflichtung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock

(1) An der Hochschule für Musik und Theater Rostock beträgt die Lehrverpflichtung für	
Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten	18 LVS
in ausschließlich oder überwiegend wissenschaftlichen Fächern	bis zu 12 LVS
Künstlerische Assistentinnen und Assistenten	10 LVS
Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit ihnen sonstige Dienstaufgaben übertragen werden	24 LVS 20 LVS
Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihnen Lehraufgaben übertragen werden, höchstens	16 LVS

(2) Für die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten in wissenschaftlichen oder überwiegend wissenschaftlichen Fächern gilt § 4 entsprechend.

§ 6

Umfang der Lehrverpflichtung an Fachhochschulen

(1) An den Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung für	
Professorinnen und Professoren	18 LVS
Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach dem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben	20 bis 24 LVS
(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 4 entsprechend.	

§ 7

Teilzeitbeschäftigung

Für teilzeitbeschäftigtes Personal gilt eine ihrem Arbeitszeitanteil entsprechend geringere Lehrverpflichtung.

§ 8

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Antrag oder durch generelle Regelung die Lehrverpflichtung ermäßigen, und zwar bei	
1. Rektorinnen und Rektoren	bis zu 100 %,
2. Prorektorinnen und Prorektoren, bei mehreren Prorektorinnen und Prorektoren in der Hochschulleitung	bis zu 75 %, bis zu 50 %,
3. Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprechern	bis zu 50 %,
5. Ärztliche Direktorinnen und Direktoren	bis zu 100 %,
6. Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule	bis zu 100 %.

Nimmt eine Lehrperson mehrere der genannten Funktionen wahr, wird nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt.

(2) Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben und Funktionen an den Hochschulen (zum Beispiel: Sprecher oder Sprecherin von Sonderforschungsbereichen, besondere Aufgaben der Studienreform) kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Antrag unter Berücksichtigung des Lehrbedarfes im jeweiligen Fach eine Ermäßigung gewähren. Sie soll bei der einzelnen Lehrperson zwei Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten. Studienfachberatern kann eine Ermäßigung bis zu 25 % der Lehrverpflichtung gewährt werden. Je Studiengang sollen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeit gewährt werden.

(3) An Fachhochschulen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder die von ihm ermächtigte Stelle die Lehrverpflichtung für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie von weiteren Aufgaben und Funktionen (zum Beispiel: Verwaltung von Einrichtungen der Hochschulen, Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, die Wahrnehmung von Praktikantenangelegenheiten, Aufgaben im Prüfungsamt), die von der Hochschulverwaltung nicht übernommen werden können und deren Übernahme zusätzlich zu der Lehrverpflichtung wegen der damit verbundenen Belastung nicht zumutbar ist, ermäßigen. Der Umfang der Ermäßigung soll sieben v. H. der Gesamtheit der Lehrverpflichtungen der hauptberuflichen Lehrpersonen, bei einzelnen Professorinnen und Professoren vier Lehrveranstaltungsstunden, im Falle der Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben acht Lehrveranstaltungsstunden nicht überschreiten.

§ 9

Aufgaben der Krankenversorgung

(1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung, für diagnostische Leistungen sowie für die Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin kann die Lehrverpflichtung auf Antrag bis zur Hälfte ermäßigt werden.

(2) Der Gesamtumfang der Verminderung der Lehrverpflichtungen einer Lehreinheit darf die Summe der Lehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die in Absatz 1 genannten Aufgaben entspricht. Der Personalbedarf wird nach Maßgabe der Kapazitätsverordnung ermittelt.

(3) Über die Minderung der Lehrverpflichtungen entscheidet der Fachbereichssprecher unter Beteiligung des Klinikumsvorstandes. Die Hochschulleitung ist zu unterrichten.

§ 10

Besondere Aufgaben außerhalb der Hochschule

(1) Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschulen wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder aufheben.

(2) Zur Gewinnung und Erhaltung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in der Musik als konzertierende Künstler, am Theater oder in der bildenden oder darstellenden Kunst eine hervorragende Position einnehmen, kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Lehrverpflichtung für einen bestimmten Zeitraum ermäßigen. Die Ermäßigung darf 50 % der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

§ 11

Abweichende Aufgabenzuweisungen

(1) An Universitäten können Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten im Einzelfall gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbe-

schreibung ihrer Stelle durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur überwiegend mit Lehrtätigkeit betraut werden. In diesem Fall beträgt die Lehrverpflichtung bis zu zwölf Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Professorinnen und Professoren können im Einzelfall gemäß der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter Berücksichtigung des Lehrbedarfes mit zeitlicher Befristung ausschließlich oder überwiegend mit Forschungstätigkeit betraut werden, soweit das Lehrangebot des Faches erfüllt ist.

(3) Die Funktionsbeschreibung der Stelle und die entsprechende Lehrverpflichtung sind spätestens nach vier Semestern durch die Hochschulleitung zu überprüfen.

(4) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann Professorinnen und Professoren im Einzelfall verpflichten, einen Teil der Lehrverpflichtung vorübergehend an einer anderen Hochschule gleicher Art zu erbringen und an entsprechenden Prüfungen mitzuwirken, soweit dies zur Deckung des Lehrbedarfes unabweisbar ist und an ihrer Hochschule ein ihrer vollen Lehrverpflichtung entsprechender Lehrbedarf nicht besteht. Die Professorinnen und Professoren sowie die beteiligten Hochschulen sind vorher anzuhören.

§ 12

Schwerbehinderte

Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Artikel 20 und 22 Nr. 1r des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827), kann auf Antrag vom Rektor ermäßigt werden bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

- | | |
|------------------------|-----------------|
| 1. von mindestens 50 % | um bis zu 12 %, |
| 2. von mindestens 70 % | um bis zu 18 %, |
| 3. von mindestens 90 % | um bis zu 25 %. |

Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 LVS, werden diese aufgerundet.

§ 13

Einhaltung der Lehrverpflichtung

(1) Die Lehrpersonen teilen dem Fachbereichssprecher am Ende der Vorlesungszeit unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen Art und Umfang ihrer Lehrtätigkeit, die Zahl der mitwirkenden Lehrpersonen sowie bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl auch die Zahl der teilnehmenden Studierenden schriftlich mit.

(2) Bei Nichterfüllung der Lehrverpflichtung sowie in den Fällen des § 2 Abs. 3 und 4 unterrichtet der Fachbereichssprecher die Hochschulleitung und diese das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

Schwerin, den 25. Oktober 2001

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Peter Kauffold**

Erste Änderung der Richtlinie über die Vergütung von Gastvorträgen und Gastvorlesungen¹

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. Oktober 2001 - VII 303 -

Die Richtlinie über die Vergütung von Gastvorträgen und Gastvorlesungen vom 29. Dezember 1995 (AmtsBl. M-V 1996 S. 82)² wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
2. In Nummer 4aa) wird die Angabe „150,- DM“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 4bb) wird die Angabe „300,- DM“ durch die Angabe „153 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 4cc) wird die Angabe „500,- DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 4dd) wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „51 Euro“ und die Angabe „200,- DM“ durch die Angabe „102 Euro“ ersetzt.
6. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 653

¹ GVOBl. M-V S. 1185

² Mittl.bl. KM M-V 1996 S. 94

Erste Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Vergütungen für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen¹

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 18. Oktober 2001 - VII 303 -

Die Richtlinie über die Gewährung von Vergütungen für die Mitwirkung an Hochschulprüfungen vom 29. Dezember 1995 (AmtsBl. M-V 1996 S. 81)² wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ ersetzt.
2. In Nummer 3a) wird die Angabe „60,- DM“ durch die Angabe „31 Euro“ ersetzt.
3. In Nummer 3b) wird die Angabe „15,- DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
4. In Nummer 3 Satz 4 wird die Angabe „150,- DM“ durch die Angabe „77 Euro“ ersetzt.
5. In Nummer 3c) wird die Angabe „120,- DM“ durch die Angabe „61 Euro“ ersetzt.
6. In Nummer 3d) wird die Angabe „120,- DM“ durch die Angabe „61 Euro“ ersetzt.
7. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 653

¹ GVOBl. M-V S. 1185

² Mittl.bl. KM M-V S. 93

Erste Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für gegenseitige Auslandsaufenthalte, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen¹

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 22. Oktober 2001 - VII - 325 - 311-02/006 -

Artikel 1

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für gegenseitige Auslandsaufenthalte, die wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dienen, vom 4. November 1999 (AmtsBl. M-V S. 981)² wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1.060,-- DM“ durch die Angabe „542 Euro“, die Angabe „1.445,-- DM“ durch die Angabe „739 Euro“ und die Angabe „2.720,-- DM“ durch die Angabe „1 391 Euro“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2 Absatz 2 wird die Angabe „500,-- DM“ durch die Angabe „256 Euro“ ersetzt.
3. In den Anlagen 1 und 1a wird jeweils die dem Unterbegriff „BAFöG-Empfänger“ zugeordnete Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51 Euro“ ersetzt.
4. In den Anlagen 1, 1a, 2, 2a und 3 wird jeweils die Währungseinheit „DM“ durch die Währungseinheit „EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 654

¹ GVOBl. M-V S. 1186

² Mittl.bl. KM M-V S. 599

**Diplomprüfungsordnung
der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
für den Studiengang
Sozialverwaltung/Management sozialer Dienstleistungen**

Vom 29. Oktober 2001

Aufgrund von § 2 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 9. Februar 1994 (GVOBl M-V S. 293)¹ hat der Akademische Senat der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialverwaltung/Management sozialer Dienstleistungen als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Fachnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

II. Diplom-Vorprüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Prüfungsvorleistungen
- § 23 Art, Umfang und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung
- § 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 25 Zweck der Diplomprüfung
- § 26 Prüfungsvorleistungen
- § 27 Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung
- § 28 Zusatzfächer
- § 29 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 30 Diplomgrad und Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 31 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 122

I. Allgemeines *

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, zwei praktische Studiensemester und die Prüfungen, einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Zum Studium gehören berufspraktische Ausbildungsabschnitte, wie das Vorpraktikum und die praktischen Studiensemester. Das Vorpraktikum im Umfang von zwölf Wochen, von denen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums abzuleisten sind, muss bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen sein. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder Ausbildung wird angerechnet. Einzelheiten regelt die Ordnung für das Vorpraktikum (als Anlage der Studienordnung).

(4) Im Hauptstudium, im vierten und siebten Fachsemester, liegen die praktischen Studiensemester. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Wismar geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Verwaltungsorganisation, einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Die das praktische Studiensemester begleitenden Lehrveranstaltungen finden im Umfang von vier Semesterwochenstunden statt. Sie können als Blockveranstaltung durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann das praktische Studiensemester, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch gleichwertige Praxisprojekte teilweise ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester (als Anlage der Studienordnung).

(5) Das achte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Diplomarbeit und der Ablegung der studienabschließenden Fachprüfungen sowie des Kolloquiums nach Maßgabe von § 15 Abs. 8 bis 10; daneben werden noch Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu zehn Semesterwochenstunden angeboten.

(6) Der Stundenumfang umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich 144 Semesterwochenstunden, davon 82 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 62 Semesterwochenstunden im Hauptstudium.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit Kolloquium.

(2) Fachprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11 ff.) bestehen. In einer Fachprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Eine Fachprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können. Das Prüfungsfach oder Prüfungsgebiet einer Fachprüfung ist vom Umfang so festzulegen, dass sein Bestehen zur Voraussetzung eines Weiterstudiums im Studiengang oder eines erfolgreichen Abschlusses gemacht werden kann.

(4) Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung werden in der Regel studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Grundstudium beziehungsweise für das Hauptstudium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfungen). Die das Studium abschließenden Fachprüfungen sind nach Abschluss aller Lehrveranstaltungen im achten Fachsemester als Blockveranstaltung abzulegen (Blockprüfung).

(5) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 22 und 26 vom Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht; Prüfungsvorleistungen bestehen in der Regel aus Leistungsnachweisen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis nachgewiesen. Inhalt und Umfang der Leistungsnachweise sind in den §§ 22 und 26 festgelegt; Abweichungen von den §§ 11 bis 14 sind zulässig.

§ 3

Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen wurden, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachwei-

* Die Diplomprüfungsordnung dient der Anwendung der Gesetze und der Gestaltung des Studiums auch im Hinblick auf die Gleichstellung von Frau und Mann. Soweit die folgenden Vorschriften geschlechtsspezifische Wortformen verwenden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

se sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 4 Bildung der Fachnoten

(1) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung (§§ 23 und 27). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(2) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 24 und 29) gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Fachnote.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 6 Prüfungstermine

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll spätestens innerhalb des achten Fachsemesters abgeschlossen werden. Sie kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 2 Abs. 5) erbracht worden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in jedem Semester während des Prüfungszeitraumes in der vorlesungsfreien Zeit anzubieten. Mehrere zu Blockprüfungen zusammengefasste Fachprüfungen sind so zu organisieren, dass sie innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein können.

(3) Der Kandidat ist rechtzeitig über Art und Zahl der nach den §§ 22 ff. und 26 ff. erforderlichen Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabetermin der Diplomarbeit zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Zu diesem Zweck erhält der Student bei Aufnahme des Studiums eine Prüfungskarte, auf der alle von ihm zu erbringenden Prüfungselemente vermerkt und die Prüfungselemente des Grundstudiums terminlich festgelegt sind. Die Prüfungskarte ist von jedem Studenten in eigener Verantwortung zu führen. Eine Übersicht über die Leistungen der Studenten wird auch im Prüfungsamt geführt. Der Student kann sich zur Diplom-Vorprüfung einen Auszug erstellen lassen.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Rechtsfolge des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz einsetzt.

§ 7 Meldefristen und Fristüberschreitung

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung im Sinne von § 20 Abs.3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester, oder legt er die Prüfung zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Fachprüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit. Versäumnisgründe, die der Student

nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studenten schriftlich mitzuteilen ist.

(3) Der Akademische Senat der Hochschule Wismar erlässt eine Satzung, die die vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründe im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz sowie Grundsätze zur Glaubhaftmachung und angemessenen Fristverlängerung bestimmt.

§ 8

Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Satz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung des Grundstudiums und des Hauptstudiums beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestanden Fachprüfung erhöht. Näheres regelt § 10 Abs. 3.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist es erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen

der Hochschule tätig war und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 setzt die Nichtberücksichtigung eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz voraus. Satz 1 gilt nicht für Studienabschnitte, die im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen im Ausland absolviert werden.

(7) Der schriftliche Antrag auf Nichtberücksichtigung von Zeiten bezüglich des Freiversuches ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist

nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(3) Eine Wiederholung einer Fachprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (§ 8 Abs. 1 und 2) abgelegte Fachprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird. Die Anerkennung einer im Rahmen des dritten Versuches bestandenen vorgezogenen Fachprüfung der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit wird abgelehnt, wenn der Kandidat die Voraussetzungen des Freiversuches nicht bis zum Ende der Regelstudienzeit erfüllt hat. In diesem Fall ist der Kandidat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz zu exmatrikulieren.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Das gilt auch für eine nicht bestandene Prüfung, die als Freiversuch zählt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mit "ausreichend" (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit der in § 15 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit die §§ 22 und 26 nicht andere kontrollierbare, nach gleichen Maßstäben bewertbare, Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen, können Prüfungsleistungen

1. als mündliche Prüfungen (§ 12) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 14)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können unter anderem

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleitungen,
- Kolloquien und
- sonstige schriftliche Arbeiten

sein.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(4) Sind für die in den §§ 22, 23, 26 und 27 dargestellten Prüfungsleistungen Wahlmöglichkeiten für die Prüfungsart vorgesehen, so kann der Prüfer zwischen den aufgeführten Möglichkeiten auswählen. Die Studenten sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Fach (spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen; sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 13

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur

sur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Falle einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 120 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zu mindestens aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 4.

(4) Bei in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 15 Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar in einem Studiengang des Fachbereiches Wirtschaft tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 7 festgelegten Termine ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amtes wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Fachprüfung nicht innerhalb von zwei Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Die Verteidigung der Diplomarbeit wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 7 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Diplomarbeit ein. Wird das Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung "nicht ausreichend" (5,0). In diesem Falle sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Durch Beschluss des Fachbereichsrates wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren (möglichst aus verschiedenen Studiengängen), einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter vorhanden, so fällt dieser Sitz der Gruppe der Professoren zu. Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule Wismar legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht

im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

§ 17 Zentrales Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 ist das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu vorgezogenen Fachprüfungen, Prüfungsabschnitten, zur Blockprüfung und zur Diplomarbeit,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,
7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 und § 15 Abs. 7 Satz 6
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Diplomarbeit,
10. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Diplomarbeit,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Diplomurkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

§ 18 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistung beurteilen. Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium wird in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Unterlagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungsein-

richtungen, insbesondere an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

§ 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz (Zugangsprüfung; Einstufungsprüfung), oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang Sozialverwaltung/Management sozialer Dienstleistungen an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist und
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat und
3. ein Vorpraktikum gemäß § 1 Abs. 3 abgeleistet hat und
4. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 22 und 26) erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung setzt voraus, dass der Kandidat im letzten Semester vor der jeweiligen Fachprüfung an der Hochschule Wismar eingeschrieben war.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist (§ 7 Abs. 1) schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten

Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 3, jedoch erst bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung im Rahmen des Vordiploms,
3. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§§ 22 und 26),
4. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Studienordnung,
5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
6. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder einem fachverwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
7. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Satz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Versäumt der Kandidat die Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, hat der Kandidat den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten und die Versäumnisgründe glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zu oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

(5) Der Kandidat gilt als zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung gemeldet, wenn er sich zum letzten Teil der

Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung gemäß Absatz 3 gemeldet hat.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 21

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienganges, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

§ 22

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn alle die in Anlage 1 bezeichneten Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die in der Anlage 1 bezeichneten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Fachprüfungen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann nur abgeschlossen werden, wenn das in § 1 Abs. 3 geforderte Vorpraktikum erbracht worden ist.

§ 23

Art, Umfang und Gegenstand der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den in Anlage 2 aufgeführten Fachprüfungen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

§ 24

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Für die Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

III. Diplomprüfung

§ 25

Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die im achten Fachsemester abzulegenden Fachprüfungen werden als Blockprüfung abgenommen, die restlichen Fachprüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

§ 26

Prüfungsvorleistungen

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang die Diplom-Vorprüfung an der Hochschule Wismar oder an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 19 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Auf Antrag können in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen und der Notendurchschnitt der restlichen Prüfungsleistungen besser als "befriedigend" (3,0) ist. Über den Antrag, der beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen ist, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sind die praktischen Studiensemester nachzuweisen, wobei die Praxissemesterarbeiten mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein müssen.

(2) Die in Anlage 3 bezeichneten Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den in dieser Anlage bezeichneten Fachprüfungen.

§ 27

Art, Umfang und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen und
2. der Diplomarbeit mit dem Kolloquium.

Die Fachprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 4 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(4) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche anderen Prüfungsleistungen (einschließlich des praktischen Studiensemesters) erfolgreich abgelegt hat.

§ 28

Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich einer Fachprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Fachprüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29

Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Fachnoten gemäß § 27 und der Note der Diplomarbeit (einschließlich Kolloquium). Die Fachnoten gehen mit einem Anteil von 80 %, die Diplomarbeit mit Kolloquium mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein.

(2) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamterteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind Studiengang, die Fachnoten der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern (§ 28) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft zu unterzeichnen.

§ 30

Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Sozialverwaltungswirtin (Fachhochschule)" beziehungsweise "Diplom-Sozialverwaltungswirt (Fachhochschule)", beide abgekürzt durch "Dipl.-Soz.Verw. (FH)", verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher des Fachbereiches Wirtschaft unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Wismar versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Fachprüfung entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen

Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Grundsätzlich gilt diese Diplomprüfungsordnung erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, bei deren Immatrikulation sie bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet diese Diplomprüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Sozialverwaltung¹ vom 12. November 1997 tritt mit dem In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung mit dem Studium im Studiengang Sozialverwaltung/Management sozialer Dienstleistungen begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

§ 34

In-Kraft-Treten

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, vom 20. September 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. Oktober 2001.

Wismar, den 29. Oktober 2001

**Der Rektor der Hochschule Wismar,
Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung,
Professor Dr. Simmen**

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 655

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 958

Anlage 1

Prüfungsvorleistungen (PV) für die Diplom-Vorprüfung (§ 21)

PV-Nr.	Fach	Art und Umfang	Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung (Anlage 2)
1	Verfassungsrecht	K 90 oder m. P.	Verfassungsrecht 1
2	Einführung in die juristische Arbeitstechnik	K 90 oder PA oder m. P.	–
3	Sozialethik	K 90 oder PA oder m. P.	–
4	Informatik	K 180 oder PA oder m. P.	–
5	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	K 90 oder PA oder m. P.	–
6	Fremdsprache*	K 90 oder m. P.	–
7	Arbeitstechniken	K 90 oder PA oder m. P.	–

* Eine Fremdsprache gemäß Studienordnung

Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

PA = Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 1 (Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 14 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 4)

m. P. = mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 3

Anlage 2

Prüfungsleistungen (PL) für die Diplom-Vorprüfung (§ 23)

FP Nr.	Fachprüfung	PL Nr.	Prüfungsleistung des Faches	Art und Umfang	Wichtung der PL für die Fachnote in %	Wichtung der FN für die Gesamtnote in %
1	Verfassungsrecht	1		K 180 oder PA oder m. P.		10
2	Gesellschaftsrecht	2		K 120 oder PA oder m. P.		4
3	Allgemeines Verwaltungsrecht	3		K 180 oder m. P.		10
4	Grundzüge des Privatrechts	4		K 180 oder m. P.		10
5	Einführung in die Betriebswirtschaft					12
	I	5	Betriebsaufbau	K 120 oder m. P.	40	–
	II	6	Funktionsbereiche	K 120 oder PA oder m. P.	30	–
	III	7	Grundlagen Rechnungswesen	K 120 oder PA oder m. P.	30	–
6	Volkswirtschaftslehre	8		K 180 oder PA oder m. P.		12
7	Rechnungswesen					10
		9	Bilanzierung	K 120 oder PA oder m. P.	50	–
		10	Kosten- und Leistungsrechnung	K 120 oder PA oder m. P.	50	–
8	Betriebliche Finanzwirtschaft	11		K 120 oder PA oder m. P.		6
9	Einführung in die Sozialwissenschaften					16
		12	Soziologie	K 120 oder m. P.	40	–
		13	Empirische Sozialforschung	K 120 oder m. P.	30	–
		14	Sozialplanung	K 120 oder PA oder m. P.	30	–
10	Sozialpolitik	15		K 180 oder PA oder m. P.		10
						100

Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

PA = Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 1 (Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 14 (3) sowie § 11 Abs. 4)

m. P. = mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 3

Anlage 3

Prüfungsvorleistungen (PV) für die Diplomprüfung (§ 25)

PV-Nr.	Fach	Art und Umfang	Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung (Anlage 4)
1	Recht der Unternehmensbesteuerung	K 90 oder PA oder m. P.	–
2	Sozialrecht I: Grundlagen	K 120 oder m. P.	Sozialrecht II: Vorsorge (1)
3	Verwaltungslehre I und II	K 180 oder PA oder m. P.	–
4	Management in der Praxis I und II	K 180 oder PA oder m. P.	–
5	Sozialpolitik	K 90 oder PA oder m. P.	–
6	Organisationssoziologie	K 90 oder PA oder m. P.	Organisationsentwicklung/ Lernende Organisation (10)
7	3 Arbeitstechniken	K 90 oder PA oder m. P.	–

Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

PA = Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 1 (Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 14 (3) sowie § 11 Abs. 4)

m. P. = mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 3

Anlage 4

Prüfungsleistungen (PL) für die Diplomprüfung (§ 27)

FP Nr.	Fach	PL Nr.	Prüfungsleistung des Faches	Art und Umfang	Wichtung der PL für die Fachnote in %	Wichtung der FN für die Gesamtnote in %
1	Sozialrecht II: Vorsorge	1		K 180 oder m. P.		7
2	Sozialrecht III: Fürsorge/Hilfe/ Entschädigung	2		K 120 oder m. P.		7
3	Arbeitsrecht	3		K 120 oder PA oder m. P.		7
4	Wahlpflichtfach Jura (o. ÜW)	4		K 180 oder PA oder m. P.		7
5	Personalwirtschaft	5		K 120 oder PA oder m. P.		4
6	Controlling	6		K 120 oder PA oder m. P.		6
7	Marketing sozialer Einrichtungen	7		K 120 oder PA oder m. P.		6
8	Finanzierung sozialer Einrichtungen	8		K 120 oder PA oder m. P.		6
9	Wahlpflichtfach Wirtschaftswissenschaften (o. ÜW)	9		K 180 oder PA oder m. P.		6
10	Organisationsentwicklung/ Lernende Organisation	10		K 120 oder PA oder m. P.		7
11	Wahlpflichtfach Sozialwissenschaften (o. ÜW)	11		K 180 oder PA oder m. P.		7
12	Praktikumsarbeiten		4. Semester			5
			7. Semester			5
						80

Legende:

K n = Klausur (n Minuten)

PA = Projektarbeit gemäß § 11 Abs. 1 (Dauer und Umfang der Projektarbeit regelt § 14 (3) sowie § 11 Abs. 4)

m. P. = mündliche Prüfung gemäß § 12 Abs. 3

o. ÜW = oder übergreifende Wahlpflichtfächer

Aus drei der vier Bereiche Jura, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und Übergreifendes sind Wahlpflichtfächer zu wählen.

Die Auswahl der Wahlpflichtfächer soll sich nach Schwerpunkten (Wahlpflichtbereiche) ausrichten.
Die Schwerpunkte beziehen sich auf:

Öffentliche Verwaltung
Soziale Dienste
Stationäre Einrichtungen

Katalog der Wahlpflichtfächer Jura

Besondere Rechtsbereiche öffentlicher Verwaltung I - Allgemeine Verwaltung
(Kommunalrecht/Recht des öffentlichen Dienstes)

Besondere Rechtsbereiche öffentlicher Verwaltung II - Europäische Bezüge
(Europarecht/Internationales und europäisches Sozialrecht)

Rechtsgrundlagen der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser I - Pflegeeinrichtungen
(Betreuungsrecht/Recht der Heimunterbringung/Vertragsgestaltung in Pflegeeinrichtungen)

Rechtsgrundlagen der Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser II - Krankenhäuser
(Grundlagen des Medizinrechts/Vertragsgestaltung in Krankenhäuser)

Rechtsgrundlagen besonderer sozialer Dienstleistungen I - Resozialisierung insbesondere jugendlicher Straffälliger
(Grundlagen des Straf- und Strafvollzugsrecht/Kriminologie)

Rechtsgrundlagen besonderer sozialer Dienstleistungen II - Spezielle Dienstleistungen freier Träger
(Recht der Rettungsdienste/Recht der Kindertagesstätten/Recht privater Insolvenz)

Katalog der Wahlpflichtfächer Wirtschaftswissenschaften

Öffentliche Finanzwirtschaft
Krankenhausfinanzierung
Rechnungswesen in Non-Profit-Organisationen
Besondere betriebliche Funktionen in sozialen Einrichtungen

Katalog der Wahlpflichtfächer Sozialwissenschaften

Alterswissenschaft/Gerontologie
Kinder- und Jugendhilfe
Gesundheitsforschung/Epidemiologie
Besondere sozialwissenschaftliche Aspekte sozialer Dienstleistungen

Katalog der übergreifenden Wahlpflichtfächer

Persönlichkeitspsychologie/Psychische Erkrankungen
Volkswirtschaftslehre (Gesundheitsökonomie)
Vertragsgestaltung
Europäische Sozialpolitik
Qualitätsmanagement
Computergestützte Sozialverwaltung

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5 und 6 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 3 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen - Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Realschule Dummerstorf
b) Landkreis Doberan
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 380 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
2. a) Verbundene Haupt- und Realschule „Am Kamp“ Bad Doberan
b) Landkreis Doberan
c) Stelle des Schulleiters zum 01.03.2002
d) ca. 265 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
3. a) Verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule „J. W. v. Goethe“ Güstrow
b) Landkreis Güstrow
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters
d) ca. 165 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

* Legende:

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder - soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen - Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. a) Allgemeine Förderschule Neukloster
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle des Schulleiters, sofort
d) ca. 161 Schülerinnen und Schüler
5. a) Schule für Blinde und Sehbehinderte Neukloster
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle des Schulleiters zum 01.02.2002
d) ca. 126 Schülerinnen und Schüler
6. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Parchim
b) Landkreis Parchim
c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 90 Schülerinnen und Schüler

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern besetzt zum nächstmöglichen Termin an der

Beruflichen Schule der Stadt Neubrandenburg
-Sonderpädagogische Aufgabenstellung-
Robert-Blum-Straße 30
17033 Neubrandenburg

die Stelle einer **stellvertretenden Schulleiterin/eines stellvertretenden Schulleiters**.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften **bis** zur Vergütungsgruppe I a BAT-O.

Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle ist, dass die Bewerber über die durch zwei Staatsprüfungen oder - soweit sie eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR nachweisen - im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung in den allgemein bildenden Fächern Deutsch und/oder Philosophie verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung dieser Funktionsstelle anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts erfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt. Erwartet

werden weiterhin Erfahrungen im Umgang mit lernbehinderten, verhaltensauffälligen und förderbedürftigen Schülern im Berufsschulbereich sowie Beratungskompetenz in sonderpädagogischer Hinsicht.

Insbesondere werden qualifizierte Lehrkräfte aus anderen beruflichen Schulen des Landes aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, einschließlich des beruflichen Werdegangs, Lichtbild und beglaubigten Zeugnissen sind **bis zum 2. Januar 2002** (Poststempel) zu richten an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstr. 124
19055 Schwerin.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 672

Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern stellt **zum 30. Januar 2002** an der

Beruflichen Schule der Hansestadt Greifswald
-Technik-
Brandteichstraße 23
17489 Greifswald

1 Lehrer/Lehrerin Französisch/Deutsch

ein.

Die Vergütung erfolgt nach dem Bundes-Angestelltentarif-Ost (entsprechend der Lehrbefähigung bzw. dem vorhandenen Abschluss **bis** Vergütungsgruppe II a BAT-O) in Verbindung mit dem Landesbesoldungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.

Die Bewerbungen mit

- tabellarischem Lebenslauf,
- beglaubigter Kopie der allgemeinen Hochschulreife (Abitur),

- beglaubigten Kopien der fachlichen und pädagogischen Qualifikationen,
- evtl. sonstigen Beurteilungen und Arbeitszeugnissen

richten Sie bitte **bis 2. Januar 2002** (Poststempel) an folgende Adresse:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstraße 124
19055 Schwerin.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt eingestellt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 672

Stellenausschreibung für Beförderungsstellen

Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich an alle im Schuldienst an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen zu übernehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 12 des Erlasses zur „Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern“ für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerbern/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt. Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebens-

laufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

(Auf den Hinweis nach § 4 Abs. 3 GIG M-V wird an dieser Stelle verzichtet, da nach den Erhebungen zum Bericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landesregierung M-V für 1999 zurzeit mehr als 50% der an Schulen - in den entsprechenden Vergütungsgruppen - beschäftigten Lehrkräfte weiblich sind.)

Besondere persönliche Voraussetzungen

Stellen für Koordinatoren/-innen für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen - höherer Dienst (BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. I a BAT-O)

Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in Vergütungsgruppe II a (hD) BAT-O eingruppiert sind.

Folgende Stelle ist **zum 1. Februar 2002** am Gymnasium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungstermin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben, Oberstufenkoordinator der Sekundarstufe II, BesGr. A 15 BBesO A/VergGr. I a BAT-O	Gymnasium Pampow	mit dauerhafter Übertragung der Funktion	Staatliches Schulamt Schwerin	

Bewerbungsschluss ist der 14. Januar 2002.

Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben an beruflichen Schulen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an alle im Schuldienst an beruflichen Schulen beschäftigten Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Besetzung der Funktionsstellen anstreben, sollen aufgrund ihrer Eignung und Befähigung erwarten lassen, dass sie die angestrebte Funktion im Sinne des mecklenburg-vorpommerschen Schulrechts ausfüllen werden. Sie sollen außerdem überdurchschnittliche fachliche Leistungen gezeigt haben, die für die ausgeschriebene Stelle von Bedeutung sind. Neben überdurchschnittlicher fachlicher Leistung werden auch Kommunikations-, Kooperations- und Entscheidungsfähigkeit sowie hohe Motivation für die Aufgabe vorausgesetzt.

Die konkreten Aufgaben sind im Erlass des Kultusministeriums „Richtlinie zur organisatorischen Gliederung der öffentlichen beruflichen Schulen“ vom 30. Oktober 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 947) festgelegt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von **einem** Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung
Werderstraße 124
19055 Schwerin

zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen verfügen.

Folgende Stellen an den beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständige Stelle	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben der Abteilung 1 -Pflege-BesGr. A15/VergGr. Ia BAT-Ost	Berufliche Schule am Klinikum der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald Greifswald	Nächstmöglicher Termin (befristet, ist abhängig von der Bestandsfähigkeit der Abteilung entsprechend der Schulentwicklungsplanung)	Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung	Voraussetzung ist der Abschluss in der beruflichen Fachrichtung <i>Pflege</i> sowie in einem <i>Zweifach</i> oder der Abschluss als Diplom-Medizinpädagoge, möglichst mit einem Zweifach; wünschenswert ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Krankenpflege. Beförderungssämter sind regelmäßig zu durchlaufen.
Funktionsstelle zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben der Abteilung 2 -Diagnostische und therapeutische Berufe-BesGr. A15/VergGr. Ia BAT-Ost	Berufliche Schule am Medizinischen Zentrum der Landeshauptstadt Schwerin Schwerin	1. Februar 2002 (befristet, ist abhängig von der Bestandsfähigkeit der Abteilung entsprechend der Schulentwicklungsplanung)	Abteilung Berufliche Schulen und Erwachsenenbildung	Voraussetzung ist der Abschluss in der beruflichen Fachrichtung <i>Gesundheit</i> sowie in einem <i>Zweifach</i> oder der Abschluss als Diplom-Medizinpädagoge, möglichst mit einem Zweifach; wünschenswert ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem diagnostischen oder therapeutischen Beruf. Beförderungssämter sind regelmäßig zu durchlaufen.

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiter(innen) ist zu besetzen:

Deutsche Schule Lissabon, Portugal

Besetzungsdatum: 01.08.2002

Bewerbungsende: 31.01.2002 (Eingang BVA)

Zweisprachige Schule mit integriertem

Deutschunterrichtsprogramm

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 852

Reifeprüfung, Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung Sek. I und II

Bes.Gr. A 15/A 16, Verg.Gr. I a/I BAT-O

Portugiesischkenntnisse sind wünschenswert.

Von den Bewerber(innen) werden in der Regel Erfahrungen im Auslandsschuldienst sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland, insbesondere mit Schulen anderer europäischer Staaten, erwartet.

Bewerber(innen) müssen die in der Ausschreibung angegebenen Besoldungsgruppen innehaben.

Soweit Bewerber(innen) diese Maßgabe noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die angegebene Besoldungsgruppe

bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können.

Sofern sich Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Bewerber(innen) dürfen zum ausgeschriebenen Zeitpunkt des Amtsantritts das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bewerbungsunterlagen können beim Bundesverwaltungsamt, ZfA, Köln, Tel.: (0 18 88) 3 58 33 22, im Bildungsministerium, Tel.: (03 85) 5 88 72 64, oder unter www.auslandsschulwesen.de angefordert werden. Sie sind bis zum genannten Termin auf dem Dienstweg beim

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 01

einzureichen. Neben den im Merkblatt ausgewiesenen Unterlagen sind der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung und eine Verdienstbescheinigung beizufügen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 675

Förderung von Schulpartnerschaften mit Schulen in MOE-Staaten, Israel und den USA

Das Auswärtige Amt fördert Schülermobilität im Rahmen von Schulpartnerschaften, die auf Langfristigkeit und Gegenseitigkeit ausgerichtet sind. Zuschussfähig sind Austausche mit Schulen in den MOE-Staaten (außer Polen), den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und Israel.

Bezuschusst werden die Reisekosten der ausländischen Schüler. Darüber hinaus werden für Schüler aus MOE und NUS Taschengelder und Versicherungsprämien gezahlt.

Schulen, die für 2002 den Besuch der ausländischen Partner in Deutschland planen und die Unterlagen für die Antragstellung vom Pädagogischen Austauschdienst noch nicht erhalten haben, können sich an das Bildungsministerium, Tel.: (03 85) 5 88 72 64, wenden. Nähere Informationen zu den Förderprogrammen können ebenfalls unter dieser Telefonnummer angefordert werden.

Im Rahmen deutsch-tschechischer Schulpartnerschaften sind Schulhospitationen und Betriebspraktika förderungsfähig. Nähere Informationen können unter o. a. Telefonnummer erfragt werden.

Anträge müssen **bis zum 17. Januar 2002** auf dem Dienstweg an das

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin

gerichtet werden.

Schulen, die eine Partnerschule in den USA haben, können einen Antrag auf Aufnahme in das GAPP-Programm (German American Partnership Program) stellen. Im Rahmen des Programms können unter Berücksichtigung der Programmkriterien Zuschüsse für Austausch gewährt werden.

Die **Anmeldung** muss bis **spätestens 27. Dezember 2001** unter o. a. Anschrift erfolgen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 675

Deutsch-französischer Grundschullehreraustausch

Grundlage des Austauschprogramms sind Vereinbarungen zwischen dem französischen Erziehungsministerium und dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit. Die Koordinierung liegt beim Deutsch-Französischen Jugendwerk.

Ziel des Programms ist es, Kinder im Grundschulalter mit der deutschen bzw. der französischen Sprache vertraut zu machen. Es dient darüber hinaus der eigenen Fortbildung der teilnehmenden Lehrkräfte im fremdsprachlichen, didaktisch-methodischen und landeskundlichen Bereich.

Lehrer/innen, die sich um eine Vermittlung im Austauschjahr 2002/2003 bewerben möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossene Lehrerausbildung und Einsatz bzw. geplanter Einsatz im Fremdsprachenfrühbeginn Französisch,
- unbefristeter Arbeitsvertrag,
- gute Kenntnis der französischen Sprache.

Der Austausch basiert auf Gegenseitigkeit, d. h. zeitgleich wird eine französische Lehrkraft an die deutsche Schule bzw. in das entsprechende Bundesland vermittelt.

Die Dauer des Austausches beträgt ein Schuljahr. Für diesen Zeitraum wird die Lehrkraft unter Berücksichtigung schulischer Belange unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt. Darüber hinaus gewährt das Land keine weiteren finanziellen Zuwendungen.

Das Deutsch-Französische Jugendwerk bezuschusst

- Fahrt- und Aufenthaltskosten der Informationsveranstaltung im Juni 2002,
- Fahrtkosten zum Sprach-/Einführungskurs und zum Arbeitsort,
- Aufenthaltskosten während der Kurse,
- Kosten für die Teilnahme an Zwischen-/Abschlussseminaren.

Der Differenzbetrag zwischen der pauschalen Erstattung und den tatsächlich anfallen Kosten ist von den Teilnehmern zu tragen.

Interessenten können ein Merkblatt sowie die Bewerbungsunterlagen unter der Telefonnummer (03 85) 5 88 72 64 anfordern. Bewerbungen sind **bis zum 15. Februar 2002** an folgende Anschrift zu richten:

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 676

Anbahnung von Schulpartnerschaften

Folgende ausländische Schulen suchen Kontakte mit Schulen im Mecklenburg-Vorpommern. Bei Interesse setzen sich die Schulen bitte direkt mit den ausländischen Einrichtungen in Verbindung:

Liceum Ogólnokształcące nr 14
W Szczecinie
Ul. Kopernika 16 a
70-241 SZCZECIN/Polen
(Tel.: 004891/4346720)

- allgemein bildende Schule
- Schüler 15 - 19 Jahre
- Interesse an gemeinsamer Projektarbeit im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich

Instituto Comprensivo Statale Mercantini
Prof.ssa Manuela Alesi
Sezione Scuola Media
Via Torricelli 29
61034 FOSSOMBRONE/Italien
Tel./Fax: 00 39 0721715533 · E-Mail: manuela.alesi@libero.it

- allgemein bildende Schule
- Jahrgangsstufen 6 - 8

Instituto Magistrale Vito Fazio Allmayer
Con indirizzo sperimentale socio
psico, pedagogico, linguistico
Via Pietro Galati 39
91011 ALCAMO/Italien
Tel.: 00 39 092423666 · Fax: 00 39 0924505751

- weiterführende Schule
- Schüler 14 - 18 Jahre
- Ausbildung führt zur Hochschulreife

Liceo Scientifico Statale G. Salvemini
Prof.ssa Susanna Riflettivo
Via S. Antonio 2
80067 SORRENTO/Italien
Tel./Fax: 00 39/0818783470 · E-Mail: NAPS180008@istruzione.it

- naturwissenschaftliches Gymnasium mit Fremdsprachenunterricht

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 676

Deutsch-tschechische Schulkooperation

Die gemeinnützige Brücke/Most-Stiftung zur Förderung der deutsch-tschechischen Verständigung und Zusammenarbeit betreut in ihrer Arbeit u. a. Lehrerinnen und Lehrer, die Schulpartnerschaften mit tschechischen Schulen organisieren und durchführen. Es werden Fortbildungen und Erfahrungsaustausche angeboten. Zudem moderiert die Stiftung ein deutsch-tschechisches E-Mail-Diskussionsforum „UciteLehrer“, in dem bereits annähernd 300 Personen, Schulen und Institutionen eingetragen sind und wo regelmäßig über Fragen des deutsch-tschechischen Schüleraustausches diskutiert und informiert wird. Interessierte an diesem Forum können sich auf der Seite <http://www.bruecke-most-stiftung.de> im Bereich „Bildung und Begegnung/Erwachsenenbildung“ eintragen.

Die Kontaktadresse der Stiftung lautet:

Daniel Kraft
Brücke/Most-Stiftung
Reinhold-Becker-Str. 5
01277 Dresden
Tel.: (03 51) 43 31 40
Fax: (03 51) 4 33 14 33

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 677

Hospitation deutscher Lehrer(innen) an Schulen in England und Wales 2002

In Zusammenarbeit mit dem Central Bureau und International Study Programmes bietet der Pädagogische Austauschdienst Bonn auch im Schuljahr 2002/2003 deutschen Lehrerinnen und Lehrern die Möglichkeit, drei Wochen an englischen Schulen zu hospitieren und sich damit sowohl sprachlich als auch pädagogisch und landeskundlich fortzubilden. Es können sich Lehrkräfte für Englisch der Sekundarstufen I und II bewerben.

Als Termin wurde der Zeitraum 4. bis 23. November 2002 vereinbart.

Voraussetzung für die Teilnahme ist eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach dem 2. Staatsexamen (Diplom) mit der Lehrbefähigung für das Fach Englisch für die Sekundarstufe I und II.

Für die Hospitationsaufenthalte kann auf Antrag unter Berücksichtigung schulischer Belange Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Kosten (Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten) sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Sofern Gastfreundschaft gewährt wird, sind die Aufenthaltskosten jedoch gering. Zuschüsse können seitens des Bildungsministeriums nicht gezahlt werden.

Bewerbungsunterlagen und ein Merkblatt können im

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Ref. 201 A
19048 Schwerin
Tel.: (03 85) 5 88 72 64)

angefordert werden. Anträge sind **bis zum 15. April 2002** auf dem Dienstweg beim Bildungsministerium einzureichen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 677

„21 - Das Leben gestalten lernen“ – die neue Zeitschrift für Zukunftsbildung

„21 - Das Leben gestalten lernen“ - der Titel ist Programm und steht für die Herausforderung der Bildung im 21. Jahrhundert.

Namhafte Fachleute aus Wissenschaft und Praxis geben ihre Erfahrungen, Ideen und ihr Wissen weiter, wie eine innovative, zukunftsfähige Bildung, die sich am Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ orientiert, realisiert werden kann. In den Rubriken „Berichte, Materialien und Diskussion“ bereiten sie die jeweiligen Themen ansprechend und praxisorientiert auf.

„Berichte“ informieren über interessante pädagogische Vorhaben. Sie sollen die Leserschaft anregen, Ideen für eigene Projekte umzusetzen. Die Rubrik „Materialien“ stellt Unterrichtsmaterialien, Medien und andere Umsetzungshilfen vor und bietet inhaltliche sowie methodische Anregungen für die Auseinandersetzung mit Themen der nachhaltigen Entwicklung. In der Abteilung „Diskussion“ werten Fachleute empirische Studien fachgerecht aus und tragen durch theoretische Reflexionen zur Klärung der Ziele und Inhalte einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung bei.

Erstellt wird die Zeitschrift im Rahmen des Förderprogramms „21 - Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ der Bund-Länder-Kommission (BLK). An diesem Programm sind 15 Bundesländer beteiligt, darunter auch Mecklenburg-Vorpommern. Die Zeit-

schrift wendet sich insbesondere an Lehrerinnen und Lehrer in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, aber auch an Umwelt - und AGENDA 21 Gruppen und alle, die an der zukunftsfähigen Gestaltung des 21. Jahrhunderts interessiert sind. Das Heft erscheint vier mal jährlich und ist für 30 Euro im Jahresabonnement und für 8 Euro als Einzelheft erhältlich.

Die Ausgaben sind jeweils einem Themenbereich gewidmet (Heft 0: Mobilität und Stillstand; Heft 1: AGENDA 21; Heft 2: Ernährung und Gesundheit; Heft 3: Globales Lernen; Heft 4: Schülerfirmen und nachhaltiges Wirtschaften).

Bezug über:

ökom vam-Agentur
Georg Rettenbacher
Zennerstr. 23
81475 München
Tel.: (0 89) 51 63 98 92
Fax: (0 89) 54 41 84 99
E-Mail: vam@oekom.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 678

2. Schülerzeitungs-Wettbewerb „Es ist normal, verschieden zu sein“

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. ruft zum 2. Schülerzeitungs-Wettbewerb auf, der unter dem Motto „Es ist normal, verschieden zu sein“ steht.

Teilnehmer am Wettbewerb werden aufgefordert, in ihrer Region Kontakt mit der Lebenshilfe oder anderen Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzunehmen. Es sollen zum Beispiel Interviews mit geistig behinderten Altersgenossen, mit ihren Eltern oder Betreuern geführt werden. Es kann eine Schule oder ein Kindergarten, ein Wohnheim, eine Werkstätte für geistig behinderte Menschen besucht und darüber eine Reportage geschrieben werden. Eine Umfrage auf dem Schulhof oder in der Fußgängerzone, bei Wissenschaftlern, Philosophen oder Politikern kann als Beitrag für die Schülerzeitung verfasst werden.

Angenommen werden Beiträge, die in einer Schülerzeitung, im Schüler-Radio oder -Fernsehen erschienen sind oder erscheinen sollen. Es können auch Artikel für Jugendseiten in Tageszeitungen eingereicht werden.

Einsendeschluss ist der 30. September 2002.

Anfragen und Einsendungen sind zu richten an die

Bundesvereinigung Lebenshilfe
Stichwort „Schülerzeitungs-Wettbewerb“
Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 49 11 29
Fax: (0 64 21) 49 16 29
E-Mail: peer.brocke@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 678

23. Bundesweiter Wettbewerb 2002 „Schülerinnen und Schüler machen Theater“

Vom 24. Mai bis 1. Juni 2002 findet in Berlin das 23. Theatertreffen der Jugend statt.

Die Teilnehmergruppen des Treffens werden im Rahmen des 23. bundesweiten Wettbewerbs „Schülerinnen und Schüler machen Theater“ ermittelt.

Die ausführliche Meldung muss zusammen mit allen Unterlagen, die die Theaterproduktion dokumentieren, und einer Videoaufzeichnung (VHS normal) **bis zum 31. Januar 2002** vorliegen.

Eine Jury wird auf der Grundlage dieser Bewerbungen die Theatergruppen ermitteln, deren Aufführungen in der Endauswahl von Jurymitgliedern besucht werden. Das Auswahlverfahren wird etwa im April 2002 abgeschlossen sein und das Ergebnis allen Theatergruppen mitgeteilt.

Mitmachen können alle Theatergruppen, die aus Jugendlichen im Schüleralter, Schülern aller Schulstufen und -arten oder Auszubildenden bestehen.

Bewerbungsunterlagen können angefordert werden bei der

Berliner Festspiele GmbH
Theatertreffen der Jugend
Schaperstraße 24
10719 Berlin
Tel.: (0 30) 2 54 89-213
Fax: (0 30) 2 54 89-132
E-Mail: jugend@berlinerfestspiele.de
www.berlinerfestspiele.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 679

Umweltpreis des Landtages 2001/2002 „Nachhaltige Entwicklung ländlicher Räume – Schutz von Natur- und Umweltressourcen in Mecklenburg-Vorpommern“

In diesem Jahr wird der Umweltpreis des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zum Gedenken an Ernst Boll, eines bedeutenden Naturforschers und Historikers unseres Landes, zum siebten Mal ausgeschrieben.

Der Wettbewerb fördert und prämiiert Projekte, die langfristig ökologisch tragfähig und sozialverträglich sind. Besondere Leistungen und Initiativen, die Vorbildfunktion haben, an anderer Stelle wiederholbar sind und dazu beitragen, Mecklenburg-Vorpommern als attraktiven Lebensraum zu erhalten und zukunftsfähig zu entwickeln, sind gefragt.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2002**.

Die Bewerbungsunterlagen sind in fünffacher Ausführung an folgende Adresse zu senden:

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
-Geschäftsstelle des Umweltpreises-
Schloss, Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Wettbewerbsunterlagen können bei der Geschäftsstelle des Umweltpreises oder im Referat Öffentlichkeitsarbeit des Landtages angefordert werden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 679

Wettbewerb Junger Verbraucher 2001/2002 „Euro-Reporter“

Die Europäische Kommission, Direktion Verbraucherschutz, führt seit Anfang der 90-er Jahre jährlich in allen Mitgliedsstaaten der EU den „Wettbewerb Junger Verbraucher“ durch.

In der Bundesrepublik Deutschland wird dieser Wettbewerb zum dritten Mal von der Deutschen Gesellschaft e. V. koordiniert.

Nach dem sehr erfolgreichen Abschluss des vorangegangenen Wettbewerbs, in dem sich alles um eine gesunde Ernährung drehte, steht der diesjährige Wettbewerb 2001/2002 unter dem Motto „Euro - Reporter“.

Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Altersgruppen von 7 bis 10, 11 bis 14 und 15 bis 18 Jahren. Sie werden dazu aufgefordert, den einmaligen historischen Akt der Euro - Einführung als eine gemeinsame Währung in Europa in kreativen und phantasievollen Projekten festzuhalten.

Durch die intensive Beschäftigung mit dem Thema wird den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben, sich sowohl mit der Handhabung der neuen Währung vertraut zu machen als auch

die Umstellung auf ein neues Zahlungsmittel in Europa dokumentarisch zu begleiten.

Die Beiträge können in Form von Videos, CD-Roms, Broschüren, Reportagen, Songs etc. eingereicht werden.

Der Wettbewerb wird am 15. November 2001 in Berlin eröffnet.

Einsendeschluss ist der 29. März 2002.

Die Siegerehrung findet traditionell im Mai statt.

Weitere Informationen gibt es bei der

Deutschen Gesellschaft e. V.
Bundesallee 22
10717 Berlin
Tel.: (0 30) 88 41 22 53 (Peter Wolf)
(0 30) 88 41 22 05 (Martina Michalski)
E-Mail: euro-reporter@deutsche-gesellschaft-ev.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 679

Wettbewerb „Entwicklungsräume gestalten – Wie trägt globales Lernen zur Schulerneuerung bei?“

Mit dem Wettbewerb „Entwicklungsräume gestalten - Wie trägt globales Lernen zur Schulentwicklung bei?“ will die Fachstelle für entwicklungsbezogene Pädagogik (FEP) des Comenius-Instituts erneut einen Anreiz geben, die vielfältigen Chancen und innovativen Möglichkeiten des Konzeptes „Globales Lernen“ zu entdecken.

Der Wettbewerb möchte Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern Mut machen, ihre Schule als Lebensraum und exemplarischen Lernort für unsere Gesellschaft zu entwickeln. Gefördert werden phantasievolle Ideen und kreative Ansätze, Beispiele für eine verbindliche und langfristige Einbindung globaler Themen und Projekte ins Schulprogramm sowie für reflektierte Prozesse der Öffnung von Schule.

Teilnahmeberechtigt sind Schulklassen und Gruppen aller Schultypen, die im Schuljahr 2001/2002 Projekte zum Globalen Lernen durchführen.

Einsendeschluss ist der 28. März 2002.

Informationen bzw. Einsendungen sind zu richten an das

Comenius Institut
Fachstelle für entwicklungsbezogene Pädagogik (FEP)
Dr. Gisela Führung
Goethestraße 26 - 30
10625 Berlin
Tel.: (0 30) 3 19 12 85, -219
Fax: (0 30) 3 19 13 00
E-Mail: ci-fep@t-online.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 680

HERWIG-BLANKERTZ-FÖRDERPREIS FÜR JUGENDBILDUNG

Die Herwig-Blankertz-Stiftung schreibt einen Förderpreis für Jugendliche aus.

Prämiert werden Arbeiten, mit denen die Integration von allgemeinem und beruflichem Lernen eingeübt wird.

Die Arbeiten sollen zeigen, wie Schülerinnen und Schüler

- die Einsichten aus verschiedenen Fächern bei der Bearbeitung ihres Projektes einbezogen haben,
- die berufliche Aufgabenstellung ihres Themas so entfaltet haben, dass aus ihr ein erweitertes Problembewusstsein und neue Problemlösungen erwachsen können,
- Verbindungen herstellen können zwischen theoretischem und praktischem Lernen,
- die gesellschaftlichen Aspekte und die politischen Dimensionen ihres Themas reflektieren und ggf. im Projekt praktisch berücksichtigen konnten,
- die Isolierung und Vereinzelung beim Lernen überwunden haben, um in der Zusammenarbeit gegenseitige Förderung und auch erweiterte Herausforderung zu verwirklichen.

Die eingereichten Arbeiten werden nicht alle Aspekte in gleicher Intensität verfolgen und verwirklichen können, aber sie sollten doch zeigen, in welcher Weise sie berücksichtigt wurden.

Es können Einzel- oder Gruppenarbeiten eingereicht werden.

Auf eine möglichst ausführliche Dokumentation des Arbeitsprozesses wird Wert gelegt, also nicht nur auf das Ergebnis der Arbeit. Die Hilfe von Lehrern und Ausbildern bei der Formulierung der Dokumentation ist zulässig und erwünscht, ihr Umfang sollte jedoch in einem begleitenden Bericht des Betreuers deutlich gemacht werden.

Die Ausschreibungsfrist endet am 31. Januar 2002.

Die Einsendungen sind zu richten an die

Geschäftsstelle der Herwig-Blankertz-Stiftung
Dr. Hans-Werner Köhler
Herwig-Blankertz-Berufskolleg
Herner Str. 10b
45657 Recklinghausen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 680

„Join Multimedia 2002“ – der größte Multimedia Wettbewerb an deutschen Schulen startet erstmals europaweit in die sechste Runde

Über 25.000 Schülerinnen und Schüler aus ganz Deutschland haben sich letztes Jahr an „Join Multimedia 2001“ beteiligt. Nun können zum ersten Mal Teams aus ganz Europa beim Wettbewerb der Siemens AG mitmachen. Eingeladen sind Schülerinnen und Schüler aller Schultypen im Alter von 12 bis 24 Jahren. Aufgabe von „Join Multimedia 2002“ ist es, im Team von vier bis acht Personen eine Multimedia-Präsentation zu einem der folgenden Themen zu erstellen:

- Thema 1:
Nach dem Unterricht geht's weiter - Projekte, Kurse, Aktionen
- Thema 2:
Klischee oder Wirklichkeit - unser Land einmal anders
- Thema 3:
Leben in der Zukunft - Hoffnung, Wünsche, Skepsis

Die Wettbewerbssprachen sind Deutsch und Englisch.

Kategorien und Software

Die Teilnahme ist in den beiden Kategorien „Long Run“ (max. 100 MB) oder „Short Run“ (max. 40 MB) möglich. Zusätzlich wird der Sonderpreis „Girls Only“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung für das beste Mädchenteam vergeben. Die Schülerinnen und Schüler können in beiden Kategorien die Software frei wählen. Die eingereichten Präsentationen müssen jedoch unter Windows 9x/NT/2000 oder innerhalb eines Browsers offline ablaufen. Um Teams, die auf keine geeignete Software an der Schule zurückgreifen können, die Teilnahme zu erleichtern, hat Siemens Sonderkonditionen für das Autorensystem Mediator 6 Pro mit der Firma MatchWare ausgehandelt.

Ein Wettbewerb nicht nur für Computer-Freaks

Die Arbeit von „Join Multimedia“ beginnt lange bevor der PC das erste Mal angeschaltet wird. Das Schülerteam einigt sich auf eines der Wettbewerbsthemen, erstellt einen Zeitplan - und beginnt zu recherchieren. Nachdem die wichtigsten Informationen zusammengetragen sind, erstellen die Schülerinnen und Schüler ge-

meinsam ein Drehbuch. Auf Basis des Drehbuchs gilt es nun, die Inhalte multimedial umzusetzen. Die Teilnehmer produzieren selbst alle Medien wie Text, Grafik, Foto, Video, Ton und Animation. Der Phantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. Nur der Umfang des eingesetzten Medienmaterials sowie der Gesamtpräsentationen sind begrenzt.

Multimediale Hilfe und Information

Alle Wettbewerbsteilnehmer können in einer geschlossenen Benutzergruppe auf der Homepage miteinander kommunizieren und Erfahrungen austauschen.

Förderprogramm „Jugend und Wissen“

Der Multimedia-Wettbewerb ist Teil eines umfangreichen Förderprogramms der Siemens AG mit dem Titel „Jugend und Wissen“. Mit „Jugend und Wissen“ engagiert sich Siemens seit 1997 verstärkt für die Aus- und Weiterbildung junger Menschen. Siemens trägt mit dem internationalen Programm seiner gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung, fördert gleichzeitig aber auch potenzielle Mitarbeiter, Entscheider und Gestalter von Morgen: Es ist ein grundlegendes Anliegen des Unternehmens, weltweit die besten Talente zu finden und zu fördern.

Anmeldeschluss ist der 15. Januar 2002.

Weitere Informationen und Anmeldeformulare sind zu erhalten unter

Wettbewerbsbüro „Join Multimedia“
Postfach 90 08 62
81508 München
Tel.: (0 89) 62 17 11-0
Fax: (0 89) 62 17 11-20
E-Mail: joinmm@newevents.de
oder im Internet unter www.siemens.de/joinmm

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 681

Vorlesewettbewerb des deutschen Buchhandels

Der Vorlesewettbewerb wird seit 1959 jährlich vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. in Zusammenarbeit mit Buchhandlungen, Bibliotheken, Schulen und anderen kulturellen Einrichtungen durchgeführt.

Er steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten und zählt mit mehr als 600.000 Schülerinnen und Schülern zu den größten bundesweiten Wettbewerben.

Zum Mitmachen eingeladen sind die Schülerinnen und Schüler der 6. Klassen.

Sie sollen ermuntert werden, sich mit erzählender Kinder- und Jugendliteratur zu beschäftigen und aus ihren Lieblingsbüchern vorzulesen.

Der Wettbewerb hat im Oktober mit den Klassenentscheiden begonnen und findet seinen Abschluss im Juni 2002 beim Bundesausscheid in Frankfurt am Main.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bundesweit an alle Schulen verschickt worden.

Unter www.vorlesewettbewerb.de werden im Internet Neuigkeiten, Termine und Tipps rund um den Wettbewerb zu sehen sein. Darüber hinaus gibt es jede Menge Buchempfehlungen, Lese-Hitlisten, Autoreninfos, Gewinnspiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch. Sämtliche Wettbewerbsunterlagen können heruntergeladen oder online bestellt werden.

Ansprechpartner im Börsenverein ist

Regina Giebel/ Britta Horst/ Lothar Sand
Tel.: (0 69) 13 06-331
Fax: (0 69) 13 06-435
E-Mail: lesefoerderung@boev.de

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 681

Pressemitteilungen

Das Institut für Bildung und Forschung aus Güstrow gewinnt bundesweiten Sponsoren-Wettbewerb der Initiative D21

Anlässlich ihres Jahreskongresses am 8. Oktober in Nürnberg rief die Initiative D21 dieses Jahr erstmalig zu einem Sponsoring-Wettbewerb auf. Bewerben konnten sich Schulen mit ihren Sponsoren sowie Unternehmen aus der gesamten Bundesrepublik.

In fünf Kategorien wurden von einer unabhängigen Jury - unter dem Vorsitz von Staatssekretär Dr. Uwe Thomas von der Bundesregierung - aus über 60 eingereichten Vorschlägen die Preisträger ermittelt. Die vom „Bildungsservice für Europa - Institut für Bildung und Forschung GmbH“ eingereichten Projekte „PC-Net“, „Computer an die Schulen“, „Computerfreaks in die Wirtschaft“ wurden als Sieger der Kategorie Strukturwandel geehrt.

Der Jury ging es vor allem um innovative Ideen und wirkungsvolle Konzepte. Bei der Bewerbung des BilSE-Instituts überzeugte, dass die Projekte gleichermaßen für Strukturwandel und Nachhaltigkeit stehen. Die BILSE GmbH ist eine Güstrower Bildungsfirma, die gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit und Bau, dem

Europäischen Sozialfonds, dem Arbeitsamt Güstrow und dem Medienpädagogischen Zentrum des L.I.S.A. ein Projekt ausgestaltet, in dem Jugendliche geeignete, gebrauchte Computer aus Behörden, Institutionen und Firmen aufrüsten und an die Schulen der Region geben. Über dieses Projekt konnten bisher 160 multimediafähige Computer an Güstrower Schulen ausgeliefert werden.

Insgesamt nahmen bislang 15 Jugendliche - arbeitslose Computerfreaks aus artfremden Berufen - im Rahmen des Projektes die Ausbildung zum IT-Systemadministrator auf. Zwei Teilnehmer wechselten schon während der Laufzeit des Projektes in den ersten Arbeitsmarkt. Mit Beendigung des ersten Projektjahres erhielten weitere Jugendliche einen Arbeitsvertrag als Servicetechniker, Programmierer bzw. als IT-Administrator. Die Firma BilSE geht davon aus, dass von den bisherigen Teilnehmern etwa 90 % in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 682

Bildungsministerium unterstützt Initiative der Deutsch-Israelischen Gesellschaft

Schloss Hasenwinkel bei Schwerin war vom 12. bis 14. Oktober 2001 der Veranstaltungsort für das Seminar „Israels Kultur im Wandel der Zeit“.

Der beziehungsreiche Untertitel „Literatur als Spiegelbild der Gesellschaft“ weist auf interessante Beiträge und Diskussionen der eingeladenen Publizisten, Hochschullehrer und politisch Verantwortlichen hin. Veranstalter war die Deutsch-Israelische Gesellschaft (DIG), Arbeitsgemeinschaft Hamburg, gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften Rostock und Schleswig-Holstein. Frau Waltraut Rubin, Vizepräsidentin der bundesweiten DIG sprach davon, dass die DIG in dieser schweren Zeit ein kulturelles Thema gewählt hat, denn Kultur ist auch Politik, und Politik ohne Kultur ist undenkbar. Der Veranstaltungsort wurde bewusst nach Mecklenburg-Vorpommern verlegt, damit es möglich

gemacht werden konnte, interessierte Menschen aller Generationen zum Gespräch zusammenzubringen, Interesse zu wecken und mögliche Vorurteile zu zerstreuen und Ängste abzubauen.

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold unterstützte dieses Anliegen. Gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen politischen Spannungen ist es unerlässlich, dass Menschen über ihre kulturellen und ethischen Wurzeln sprechen, um Verständnis und Toleranz füreinander zu gewinnen. Es ist ein positives Signal für das Land, dass diese Tagung in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt wurde

Für das Bildungsministerium nahm der Leiter der Abteilung Kultur, Herr Dr. Enoch Lemcke, an dem Seminar teil.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 682

Land und Bund sichern mit dem 31. Rahmenplan die finanziellen Eckwerte für die Fortführung des Hochschulbaus in Mecklenburg-Vorpommern

Nachdem die Landesregierung sich bereits im Februar festlegte, hat nun auch die Bundesregierung den 31. Rahmenplan für den Hochschulbau beschlossen. Die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ wird in einem Rahmenplan jährlich vom Bund und den Ländern fortgeschrieben. Darin ist der Rechtsanspruch der Länder auf Erstattung von bis zu 50 % der Ausgaben verankert.

Eine wichtige Rolle bei der Gestaltung unserer Zukunft spielen unsere Hochschulen. Deshalb wird der Hochschulbau mit Nachdruck weiter vorangetrieben. Von 1990 bis 2000 wurden insge-

samt ca. 1,2 Mrd. DM im investiven Bereich der Hochschulen aufgewendet. Damit setzt die Landesregierung weiter einen Schwerpunkt in der Hochschulpolitik.

Die Neuanmeldungen für Bauvorhaben, wissenschaftliche Großgeräte und zur Ergänzung des Büchergrundbestandes haben im 31. Rahmenplan ein Volumen von ca. 90 Mio. DM. Seit 1991 wurde wegen der besonderen Situation bei den Büchergrundbeständen in den neuen Bundesländern für zwölf Jahre die Beschaffung von Literatur mitfinanziert, um eine Literaturversorgung auf hohem Niveau zu sichern.

Die Beschaffung von wissenschaftlichen Großgeräten für Lehre und Forschung erfolgt ebenfalls nach dem Hochschulbauförderungsgesetz. Das Land meldet zum 31. Rahmenplan für wissenschaftliche Großgeräte insgesamt 42.158 TDM an, jährlich durchschnittlich 10.539,5 TDM.

Nachdem die Hochschule für Musik und Theater ihr saniertes und neu gebautes Objekt kürzlich bezogen hat und der Bedarf an den Fachschulen fast realisiert ist, wird zukünftig vor allem der Ausbau der Universitäten Vorrang haben.

Die Universität Greifswald bekommt ein neues Klinikum. Für 460 Mio. DM soll an Greifswalds Fleischmann-Straße bis 2008 ein völlig neues medizinisches Zentrum entstehen.

Weiterhin wurden mehrere Bauvorhaben an den Hochschulen aus einer Planungsphase in die Realisierungsphase eingestuft, darunter auch das Botanische Institut der Universität Greifswald.

Für den 31. Rahmenplan (2002 - 2005) wurden fünf Bauvorhaben für Mecklenburg-Vorpommern neu angemeldet. Die Kosten für Neuanmeldungen belaufen sich auf über 36 Mio. DM. Es handelt sich dabei um folgende Vorhaben:

Universität Rostock

Neubau eines

Biomedizinischen Forschungszentrums 13.000 TDM
Das Biomedizinische Forschungszentrum soll als Verfügungsgebäude nicht nur für die klinische Genomforschung etabliert werden, sondern auch andere Forschungsgruppen für die Biotechnologieentwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufnehmen. Langfristig kann damit ein Zentrum für die funktionelle Genomforschung mit dem Zusammenwirken von universitären Einrichtungen und Firmen mit überregionaler Ausstattung aufgebaut werden.

Grundsanierung Kinder- und Jugendklinik, 3.800 TDM
I. BA Südflügel
Durch eine Spende der Krebshilfe in Höhe von 1.900 TDM erfährt diese Baumaßnahme eine entsprechende Bedeutung.

Grundsanierung August-Bebel-Str. 28, 5.900 TDM
Philosophische Fakultät
Entsprechend der Entwicklungskonzeption der Universität Rostock, die eine Konzentration aller Teilbereiche der philosophischen Fakultät in der Innenstadt vorsieht, wird der Standort August-Bebel-Straße beibehalten.

Grundsanierung Sporthalle Justus-v.-Liebig-Weg, 3.950 TDM
Institut für Sportwissenschaften
Die Entwicklung des Institutes für Sportwissenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Lehre und Forschung setzt die langfristige Nutzung der Sporthalle voraus.

Universität Greifswald

Grundsanierung und Herrichtung Rubenowstr. 2 9.460 TDM
für Institut der Philosophischen Fakultät
Durch die Grundsanierung ist die konzentrierte Unterbringung von Teilen der Zentralen Lehre, des Institutes für Altertumswissenschaften, des Institutes für Philosophie und des Bereiches „Pommersches Wörterbuch“ an einem Standort gegeben.

Über die Aufnahme der von den Ländern angemeldeten Vorhaben in den Rahmenplan und deren Einstufung in die Kategorien entscheidet der Planungsausschuss unter Beachtung der Empfehlungen des Wissenschaftsrates.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 682

Neues Klinikum macht Uni Greifswald konkurrenzfähig und fördert Vorpommern

Die Universität Greifswald bekommt ein neues Klinikum. Für 460 Mio. DM soll in der Greifswalder Fleischmann-Straße bis 2008 ein völlig neues medizinisches Zentrum entstehen. Darauf haben sich in intensiven Verhandlungen Universität, Bildungsmministerium und Finanzministerium geeinigt.

Mit der Einigung, in der die Vorstellungen der Universität mit den finanziellen Möglichkeiten schließlich zur Deckung gebracht werden konnten, bekommt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität ein modernes Klinikum, mit dem sie in Forschung und Lehre mit

anderen Universitäten konkurrieren kann und das allen Ansprüchen an eine zeitgemäße Krankenversorgung in der Region gerecht wird.

Zugleich ist der Neubau ein Beitrag zur Förderung Vorpommerns, weil ein medizinisches Zentrum auf neuestem technologischen Standard in die Region ausstrahlt und vor allem mit Firmen im Bereich Medizintechnik hohe Synergieeffekte erzielen kann.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 683

Treffen der Europaschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Oktober diesen Jahres trafen sich erstmals Schüler und Lehrer von 14 der derzeit 21 Europaschulen unseres Landes zu einem Erfahrungsaustausch auf der Insel Hiddensee. (14 davon tragen bereits den Titel Europaschule, sieben Schulen sind Antragsteller)

Jede Schule hatte eine kurze Vorstellung der geleisteten Arbeit in den letzten Jahren vorbereitet. Die Palette der Aktivitäten reichte von gemeinsam bearbeiteten Projekten mit Partnerschulen in ganz Europa bis zu Schüler- und Lehreraustauschprogrammen.

Mit Wandzeitungen, Anschauungsmappen, Videos und Vorträgen bemühten sich die Schüler redlich, ihre Schule gut zu präsentieren. Trotz verschiedener Arbeitsgebiete und Unterschiede im erreichten Niveau der geleisteten Arbeit wurde deutlich, dass der

Gedanke eines geeinten und gemeinsam zu gestaltenden Europas in den Schulen unseres Landes eine breite Basis gefunden hat.

Umrahmt wurde das Treffen durch Veranstaltungen auf der Insel. So konnten Schüler und Lehrer z. B. auf eine künstlerische Spurensuche mit Tonarbeiten gehen, Heimatmuseum, Wetterstation, Vogelwarte und Gerhart-Hauptmann-Gedenkstätte besuchen und nicht zuletzt vielfältige Kontakte knüpfen und Erfahrungen austauschen.

Für alle Beteiligten waren diese drei Tage ereignisreich, so dass Folgetreffen in den nächsten Jahren schon ins Auge gefasst wurden.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 683

Posaunen für Musikschulen – Musikschulen des Landes erhalten 275 TDM zusätzlich zum Kauf von Musikinstrumenten

Im Rahmen des Aufbauprogramms „Kultur in den neuen Ländern“ erhalten 20 Musikschulen Fördergelder im Umfang von 275.000 DM. Damit können Musikinstrumente im Gesamtwert von 550.000 DM gekauft werden. Bildungsminister Prof. Dr. Kaufold unterschrieb einen entsprechenden Zuwendungsbescheid an den Landesverband der Musikschulen.

Nachdem im vergangenen Jahr über 200.000 DM zusätzlich für den Ankauf von Klavieren verwendet wurden, liegt in diesem Jahr der Schwerpunkt bei den Blechblasinstrumenten. Somit können die Musikschulen jetzt ihre Lieferverträge noch für dieses Jahr abschließen. Qualitätsansprüche an das Instrumentarium sind sowohl für die Breitenarbeit als auch für die Studienvorbereitung hoch begabter Kinder und Jugendlicher unumgänglich, um den Anforderungen des Struktur- und Lehrplanwerkes des Verbandes deutscher Musikschulen in der Praxis verantwortungsvoll Rechnung tragen zu können. Diese Neuanschaffungen sind Investitionen in die Zukunft in mehrfacher Hinsicht.

Das Land unterstützt die Kreise und Kommunen, als Träger der Schulen, bei der Sicherung der Finanzierung mit fast 7 Mio. DM jährlich. Dies entspricht einem Drittel der gesamten Kulturförde-

rung des Landes. Gegenwärtig erhalten die Musikschulen einen Zuschuss zu ihren Ausgaben für das künstlerische und pädagogische Personal in Höhe von bis zu 30 %. Mit dieser Förderung nimmt Mecklenburg-Vorpommern im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz ein. Trotz der notwendigen Haushaltskonsolidierung im gesamten Landeshaushalt sind bei der Kulturförderung der nächsten zwei Jahre und insbesondere auch bei den Musikschulen keine Einsparungen geplant. Diese Festschreibung der Fördermittel ist als großer Erfolg anzusehen und gilt auch als Beweis für die hohe Wertschätzung der Musik in unserem Land.

Die musisch-kulturelle Bildung besitzt eine große Ausstrahlungskraft auf das soziale Verhalten und wirkt sich erwiesenermaßen positiv auf die Sensibilität, Kreativität, Toleranz und Leistungsbereitschaft der Jugend aus. Mit ihren vielfältigen Angeboten bieten die Musikschulen Kindern und Jugendlichen einen Zugang zu Kunst und Kultur und zu einer sinnvollen Freizeitbetätigung. Nicht zuletzt bilden die Musikschulen eine nicht zu unterschätzende Basis für das künftige Musikleben im Tourismusland Mecklenburg-Vorpommern.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 684

Publikation der Landtagsfraktion der CDU zum Entwurf der Landesregierung für ein neues Landeshochschulgesetz ist in mehreren Punkten sachlich falsch. Dieses Papier bietet keine Gewähr für eine ernsthafte und sachgerechte Beratung im Parlament.

Die CDU-Landtagsfraktion hat am 12. Oktober 2001 eine kritische Publikation zum Gesetzentwurf der Landesregierung vom 2. Oktober 2001 und zur gegenwärtigen Hochschulpolitik in Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht. In dieser Publikation werden sachlich falsche Aussagen zu Regelungen des Entwurfs der Landesregierung über ein Landeshochschulgesetz verbreitet. Dies betrifft u. a. Regelungen über die Abwesenheit von Professoren, den Prüfungszeitraum sowie staatliche Eingriffs- und Regelungsbefugnisse.

Vor diesem Hintergrund erscheinen starke Zweifel an der Aussage der CDU-Landtagsfraktion angebracht, wonach sie - Zitat aus der o. g. Publikation - „im Rahmen der Beratungen zum Gesetzentwurf des Landeshochschulgesetzes die Gewähr für eine ernsthafte Beratung des Gesetzentwurfs bietet“.

Wer korrekte Informationen benötigt, kann unter www.kultus-mv.de/_sites/hs_hochschulrecht.htm den Entwurf der Landesregierung zum Landeshochschulgesetz nachlesen.

Sachliche Richtigstellung durch das Bildungsministerium:

Erstens:

Bei den Ausführungen zu den dienstrechtlichen Aufgaben der Professorinnen und Professoren (S. 25) ist im Regierungsentwurf in § 55 Abs. 5 der Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bil-

dungsministerium nicht vorgesehen. Vielmehr bleibt die Umsetzung der Regelung den Hochschulen überlassen.

Zweitens:

Die Regelung der Prüfungszeiträume für Abschlussprüfungen (§35 Abs. 2 Satz 2) sind gegenüber dem Ressortentwurf vom Mai des Jahres auf Grund des Anhörungsverfahrens modifiziert worden. Die Kritik der CDU-Fraktion (S. 31) beruht an dieser Stelle auf den Formulierungen der alten Fassung und berücksichtigt nicht den Text des Regierungsentwurfes vom 2. Oktober 2001.

Drittens:

Die Angaben in der Gegenüberstellung des Ressortentwurfs vom 22. Mai 2001 und des Regierungsentwurfes vom 2. Oktober 2001 zu den Aufsichtsregelungen (S. 34 ff.) sind teilweise sachlich falsch und berücksichtigen nicht die nach der Verbandsanhörung vorgenommenen Änderungen im Regierungsentwurf.

Im Einzelnen:

Nummer 7 (§ 27 Abs. 3): Ein Einvernehmen mit dem Bildungsministerium bei der Entwicklung internationaler Studiengänge ist nicht erforderlich. Das Einvernehmensefordernis gilt allein für Studiengänge mit staatlichen Prüfungsordnungen und betrifft das jeweils zuständige Fachministerium.

Nummer 11 (§ 37 Abs. 1): Ein Genehmigungsvorbehalt für Prüfungsordnungen existiert nicht.

Nummer 14 (§ 42 Abs. 3): Ein Genehmigungsvorbehalt für Promotions- und Habilitationsordnungen existiert nicht.

Nummer 16 (§ 55 Abs. 5): Eine Verordnungsermächtigung für das Bildungsministerium ist in dieser Vorschrift nicht vorgesehen.

Nummer 17 (§ 57 Abs. 2): Ein Zustimmungserfordernis des Ministeriums für Widmungsänderungen gibt es nicht.

Nummer 28 (§ 85 Abs. 2): Nicht das Bildungsministerium, sondern die Hochschulen berufen die Mitglieder des Hochschulrats.

Nummer 38 (§ 105 Abs. 1): Die Zahl der Genehmigungstatbestände wurde reduziert.

Viertens:

Die Sachdarstellung im Hinblick auf die Aufgaben des Ministeriums ist verzerrt.

So werden durch übergeordnetes Recht zwingend vorgegebene Aufsichtskompetenzen (z. B. über die Studierendenschaften) oder reine Anzeigepflichten mit Autonomiebeschränkungen gleichgesetzt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 684

Eröffnung der landesweiten Aktion „Landwirtschaft als Klassenzimmer“

In der Milchviehanlage des Agrarhofes Veelböken e. G. in Webelsfelde bei Mühlen Eichsen (Landkreis Nordwestmecklenburg) wurde am 5. November 2001 die landesweite Aktion „Landwirtschaft als Klassenzimmer“ eröffnet. Die vom Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur getragene Initiative soll Kindern und Jugendlichen den Alltag in einem landwirtschaftlichen Betrieb nahe bringen. Landwirtschaft soll erfahren und erlebt werden.

Eine zweite Klasse der verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule aus Mühlen Eichsen verlegte an diesem Tag ihren Unterricht in den Kuhstall. Die 20 Schüler wurden auf dem Hof von Betriebsleiter Dieter Meißner, Kultusminister Prof. Dr. Peter Kauffold, Landwirtschaftsminister Till Backhaus (SPD) und Bauernpräsident Gerd-Heinrich Kröchert begrüßt.

Bei einem interessanten Rundgang im Kuhstall konnten die Kin-

der die Fütterung der Kühe, das Melken und die Kälber beobachten. Zum Abschluss dieser besonderen „Unterrichtsstunde“ wurde eine Tagesfütterration für eine Kuh zusammengestellt.

Bei der Aktion „Landwirtschaft als Klassenzimmer“ sollen die Kinder eine Menge über die Landwirtschaft erfahren. Dabei werden Themen wie Produktion in der modernen Landwirtschaft, artgerechte Haltung und Fütterung von Tieren, konventionelle und ökologische Landwirtschaft im Zentrum der Diskussionen stehen. Praktisch erfahren die Verbraucher von Morgen, wie Landwirtschaft funktioniert. Ihnen soll vor Ort gezeigt werden, woher ihre Pommes, ihr Nutella-Brot, ihre Milch oder auch der Joghurt kommen. Pädagogisch aufbereitete Lehrmittelpakete für die Elementar- und Sekundarstufe werden angeboten. „Landwirtschaft als Klassenzimmer“ ist ein Angebot des Berufsstandes an die Lehrer und Schüler in unserem Land.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 685

Drei-Länder-Projekt zur Niederdeutschpflege

Die Konferenz „Niederdeutschpflege und Ehrenamt - Aktuelle Vermittlungsstrategien für die Regionalsprache Niederdeutsch“ am 2./ 3. November in Salzwedel ist im Rahmen eines 3-Länder-Projektes durch Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen organisiert worden. Das Volkskulturstudium Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. und der Niedersächsische Heimatbund e. V. beteiligten sich an diesem Projekt.

Unter anderem befasste sich die Konferenz mit der Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Fragen des Niederdeutschen Theaters und der Niederdeutschvermittlung in der Vorschulerziehung.

In Arbeitsgruppen wurde über die Niederdeutschpflege in Vereinen und in der Schule gesprochen. Des Weiteren wurden Themen wie Niederdeutsch und Kirche, niederdeutsche Dialektliteratur sowie der Nutzen der Niederdeutschen Wörterbucharbeit für die Niederdeutschpflege behandelt. Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold erklärte, dass die Umsetzung der Europäischen Charta

der Regional- oder Minderheitensprachen bewirkt hat, dass in den norddeutschen Küstenländern insgesamt ein positives Klima für die niederdeutsche Sprache vorhanden ist. In allen gesellschaftlichen Bereichen ist die Regionalsprache Niederdeutsch wieder mehr ins Zentrum gerückt.“

Minister Kauffold gab allerdings zu bedenken, dass die Förderung des Niederdeutschen bei Kindern und Jugendlichen nur dann umfassend gelingt, wenn auch moderne Vermittlungsstrategien genutzt werden können. So zum Beispiel plattdeutsche Computerprogramme und -spiele, niederdeutsche Comics.

Im Rahmen der Tagung in Sachsen-Anhalt, die in einem eigenen Konferenzband durch den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. publiziert wird, werden Vermittlungsstrategien für die Förderung des Niederdeutschen im Kinder- und Jugendbereich weiter entwickelt.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 685

Preisträger für den Kulturpreis des Landes Mecklenburg Vorpommern 2001 stehen fest

Für den diesjährigen Kulturpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind insgesamt 39 Vorschläge eingegangen. Am 12. November 2001 wurde die höchste künstlerische Auszeichnung des Landes an die ausgewählten Preisträger im Schweriner Schloss übergeben.

In diesem Jahr erhielt den Kulturpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern Herr Prof. Wilfrid Jochims. Herrn Prof. Jochims, ehemaliger Rektor der 1994 gegründeten Hochschule für Musik und Theater Rostock, ist es gelungen, die Hochschule zu einer die Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns prägenden und weit über die Landesgrenzen hinaus wirkenden kulturellen Institution werden zu lassen. Die steigenden Studentenzahlen und die Verpflichtung hervorragender Lehrkräfte belegen dies sehr eindrucksvoll. Neben dem Land und der Hansestadt Rostock ist das in erster Linie ein Verdienst von Herrn Prof. Jochims.

Der Förderpreis wurde in diesem Jahr erstmalig geteilt. Er geht hälftig an Herrn Dr. Ralf Wendt und an Herrn Walter Hinghaus.

Herr Dr. Wendt wird für sein außerordentliches berufliches als auch ehrenamtliches Engagement im Bereich ethnografische und landeskundliche Forschung geehrt. Seinem Fachwissen, seinem Enthusiasmus und nicht zuletzt seiner Tätigkeit als Leiter des Mecklenburgischen Volkskundemuseums Schwerin ist es zuzuschreiben, dass sich das Schweriner Museum zu einer überregional bedeutsamen und international anerkannten Einrichtung profilieren konnte.

Herr Hinghaus erhielt den Preis für sein ehrenamtliches Engagement im Bereich Förderung fotografisch interessierter Jugendlicher und für seine künstlerische Arbeit als Fotograf. Ohne das Engagement von Walter Hinghaus wäre die Arbeit des landesweit wirkenden MV-FOTO e. V. nicht denkbar.

Herr Hinghaus hat eine sehr umfangreiche fotografische Sammlung über das Land Mecklenburg-Vorpommern erstellt; in seinem Schaffen ist er daher auch immer ein Botschafter unseres Landes.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 686

Herr Rehberg verbreitet in der Öffentlichkeit gezielt Unwahrheiten über den Regierungsentwurf zum Landeshochschulgesetz (LHG)

Nicht nur, dass die CDU-Landtagsfraktion in einer aktuellen Publikation zum Gesetzentwurf der Landesregierung sachlich falsche Aussagen verbreitet, nein - Herr Rehberg ist sich auch nicht zu schade, Unwahrheiten über die Medien zu verbreiten.

Mit seiner Äußerung im NDR-Nordmagazin Zitat: „was die Hochschulen betrifft, da gibt es im neuen Landeshochschulgesetz fast 40 Regelungsvorbehalte, dies hat nichts mit Autonomie zu tun“, verbreitet Herr Rehberg Unwahrheiten. Die Frage ist nur, ob bewusst oder aus Unkenntnis. Beides würde aber eine ernsthafte Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag gefährden.

Richtig ist, dass es im Regierungsentwurf zum Landeshochschulgesetz nur noch fünf direkte Genehmigungsvorbehalte gibt. Das sind:

1. Genehmigung der Grundordnung (§ 12 Abs. 3)
2. Genehmigung der Gebührensatzung der Hochschule (§ 15 Abs. 5)
3. Verkürzung von Studienzeiten (§34 Abs. 3)
4. Wahl des geschäftsführenden Direktors an den Kliniken (§ 101 Abs. 3) Körperschaftshaushalte (§105)

Darüber hinaus sind noch ca. 25 weitere Eingriffs- und Regelungsbefugnisse des Bildungsministeriums vorgesehen.

Gemessen am derzeitigen Landeshochschulgesetz von 1994 mit ca. 80 Genehmigungs-, Eingriffs- und Regelungsbefugnissen wird deutlich, wie ernst es der Landesregierung mit Übertragung von Autonomie und Selbstverwaltung auf die Hochschulen ist.

Beispielhaft für die Stärkung der Hochschulautonomie ist ein umfassender Abbau von Genehmigungsvorbehalten wie z. B. der

Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, den Prüfungsordnungen, den Ausschreibungen und Widmungsänderungen für Professorenstellen u.a., vor allem aber auch die geplante Haushaltsautonomie.

Autonomie der Hochschulen ja, aber auch Mitverantwortung und Mitentscheidung des Staates und des Parlamentes.

Der Staat kann sich nicht völlig aus der Verantwortung gegenüber den Hochschulen zurückziehen. Er gibt den Hochschulen das Geld, das Geld der Steuerzahler, und ist dafür verantwortlich, dass mit diesen finanziellen Ressourcen so effektiv wie möglich umgegangen wird. Weiterhin hat er die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschulen für unsere jungen Menschen auch die Studienfächer vorhalten, die benötigt werden.

Der Regierungsentwurf sieht weiter vor:

- Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen durch ein Minimum an Vorgaben im - Bereich der inneren Organisation der Hochschule
- Förderung der unternehmerischen Tätigkeit, durch Verankerung einer entsprechenden Regelung bei den Aufgaben der Hochschulen (§ 3 Abs. 8)

Die Negierung dieser Tatsachen durch Herrn Rehberg verstärkt den Eindruck, dass er den Entwurf des Landeshochschulgesetzes nicht gelesen oder womöglich nicht verstanden hat.

Im Vergleich mit anderen Bundesgesetzen gehört der Regierungsentwurf mit zu den fortschrittlichsten Gesetzgebungsvorhaben und wird den aktuellen Reformbestrebungen für die Hochschulen in der Bundesrepublik in vollster Weise gerecht.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 686

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold unterschrieb Förderbescheid für Neubrandenburger Konzertkirche für weiteren Bauabschnitt in Höhe von 278 TDM – Rahmenbedingungen für die Neubrandenburger Philharmonie weiter verbessert

Bildungsminister Kauffold unterschrieb einen Förderbescheid in Höhe von 278 TDM. Damit kann mit den Arbeiten am zweiten Bauabschnitt an der Neubrandenburger Konzertkirche begonnen werden. Für den ersten Bauabschnitt wurden bisher ca. 31 Mio. DM aufgewendet. Für den zweiten Teilabschnitt sind noch ca. weitere 12 Mio. DM notwendig.

Die Gesamtausgaben für diesen Teilabschnitt belaufen sich auf 556 TDM. Mit Mitteln aus dem Aufbauprogramm „Kultur in den neuen Ländern“ kann nun die Umgestaltung des Ostgiebels der Kirche mit Bühnenbeleuchtung und einer Cafeteria beginnen. Mit diesen Sanierungsarbeiten werden die Bedingungen für die Neubrandenburger Philharmonie weiter verbessert.

Die Neubrandenburger Kirche St. Marien gehört zu den bedeutenden Denkmälern der norddeutschen Backsteingotik. Schon

1271 wurde sie erstmalig urkundlich erwähnt. Das gotische Bauwerk hat in der Geschichte der Stadt Neubrandenburg und im Bewusstsein ihrer Bürger einen hohen Stellenwert. Seit 1975 verfolgt die Stadt Neubrandenburg das Ziel des Ausbaues der Kirchenruine als Konzerthalle.

Auf der Grundlage eines Wettbewerbes wurde Pekka Salminen, Helsinki/Finnland, mit der weiteren Bearbeitung des Konzeptes beauftragt. Die Gesamtkosten zum Ausbau der Marienkirche als Konzerthalle betragen ca. 43 Mio. DM.

Das Bildungsministerium wird auch zukünftig alle Möglichkeiten nutzen, die endgültige Fertigstellung der Konzertkirche in Neubrandenburg als ein musikalisches Zentrum in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 687

Bildungsministerium untersagt die Verwendung von „Speckstein“ im Unterricht

Mit Datum vom 6. November 2001 hat das Bildungsministerium in einem Erlass an alle Schulleiter die Verwendung und Bearbeitung von „Speckstein“ im Unterricht untersagt. Die Landesunfallkasse Hamburg und die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern sieht bei der Verwendung von Speckstein im Unterricht die Möglichkeit einer gesundheitlichen Gefährdung.

Bei der Bearbeitung von Speckstein kann nicht ausgeschlossen werden, dass Krebs erregende Asbestbestandteile in einem geringfügigen Umfang freigesetzt werden. Eine Belastung könne selbst dann nicht völlig ausgeschlossen werden, wenn der Hersteller bzw. Verkäufer Asbestfreiheit attestiere, weil die häufig angewandten Analysemethoden für den Nachweis so geringer Mengen nicht geeignet seien.

Auf Grund einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung bei Kindern und Lehrern ist bis zu einer abschließenden Klärung im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes diese Maßnahme notwendig.

Da eine Freisetzung von eventuell in geringer Menge vorhandenen Asbestfasern nur bei der Bearbeitung des Materials möglich ist, besteht gegen eine weitere Aufbewahrung z. B. von Exponaten keinerlei Bedenken.

Als mögliche Alternative für das Modellieren im Werk- oder Kunstunterricht bieten sich Gips, Tonschaum, Kalksandstein oder Gasbeton an.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 687

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: (03 85) 5 88 71 05

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 5 58 52 12, Telefax (03 85) 5 58 52 22

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 95,- DM (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,70 DM
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 6,80 DM
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold vertrat die Kultusministerkonferenz bei internationaler Sprachtagung in Helsinki.

Im Rahmen der internationalen Sprachenkonferenz „Kleine und große Sprachen im (zusammen)wachsenden Europa“ am 9. und 10. November 2001 in der finnischen Hauptstadt Helsinki referierte Bildungsminister Prof. Dr. Peter Kauffold, als Vertreter der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), über das Thema: „Der Fremdsprachenunterricht in Europa - der Beitrag der Schulen und der Schulpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“. Die Konferenz stand unter der gemeinsamen Schirmherrschaft von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Ministerpräsident Paavo Lipponen.

Am Rande der Konferenz hatte Bildungsminister Kauffold Gespräche mit der finnischen Unterrichtsministerin Frau Maija Rask sowie mit dem Konrektor der Universität Helsinki, Herrn Prof. Dr. Thomas Wilhelmsson. Gegenstand dieser Gespräche waren u. a. Schulpartnerschaften im allgemein bildenden und beruflichen Schulbereich sowie die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung im Allgemeinen und die Kooperationen zwischen der Universität Helsinki und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Besonderen.

Als Abschluss des Konferenzprogramms besuchte der Bildungsminister die finnischen Künstlerkolonie Tuusula bei Helsinki. Deren künstlerisches Werk ist u. a. derzeit Bestandteil einer äußerst umfangreichen Sonderausstellung „Künstlerkolonien in Europa - Im Zeichen der Ebene und des Himmels“, die derzeit im

Germanischen Nationalmuseum Nürnberg gezeigt wird. Mecklenburg-Vorpommern wird mit den Künstlerkolonien Ahrenshoop, Hiddensee und Schwaaen vertreten sein.

Bildungsminister Kauffold war sehr erfreut, an einem so inhaltsreichen Programm im Rahmen einer internationalen Sprachenkonferenz als Ländervertreter der Bundesrepublik Deutschland teilhaben zu können. Die kooperative Zusammenarbeit zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Finnland in Politik, Wirtschaft, Bildung und Kultur wurde darin in vielfältiger Weise gewürdigt und ist sowohl Ausdruck als auch konkretes Beispiel eines guten, kreativen und zukunftsorientierten gemeinsamen Handelns aller Ostseeanrainerstaaten.

„Sprachen öffnen Türen“ - das ist auch das Motto für das diesjährige Europäische Jahr der Sprachen. Wenn wir in einem zusammenwachsenden Europa die Vielfältigkeit der Regionen, die auch eine Vielfältigkeit an Sprachen und Dialekten und damit kulturellen Identitäten bedeutet, aufrecht erhalten wollen, so müssen wir Sprachbrücken bauen. Sprachen lernen fördert nicht nur das kulturelle Verständnis füreinander, sondern verbessert die individuellen Lebensperspektiven. Mehrsprachigkeit schafft die Voraussetzungen für Mobilität und eröffnet somit den Menschen neue persönliche und berufliche Chancen.

Mittl.bl. BM M-V 2001 S. 688